

# Städtebauliches Konzept Neubebauung Gelände GVG Elbe GmbH & Co. KG, Stadt Bietigheim-Bissingen

- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

- Bericht



*Auftraggeber*



Bietigheimer Wohnbau GmbH

*Auftragnehmer*



Planbar Güthler



# Städtebauliches Konzept Neubebauung Gelände GVG Elbe GmbH & Co. KG, Stadt Bietigheim-Bissingen

•  
Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

•  
Bericht

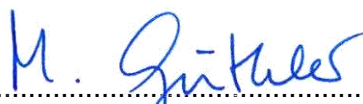
Bearbeitung:

M.Sc. Biologie Jasmin Fidyka  
M.Sc. Biodiv. Nadine Schauder  
M.Sc. Geographie Tim Stark

Ergänzung:

M.Sc. Geoökologie Franz Dreier  
M.Sc. Naturschutz & Landschaftspl. Tatjana Stooß  
B.Sc. Geographie Jonas Strobel

verfasst: Ludwigsburg, 28.09.2018  
ergänzt: Ludwigsburg, 15.09.2021

  
.....  
Diplom-Geograph Matthias Güthler  
Planbar Güthler GmbH



**Bietigheimer Wohnbau GmbH**

Berliner Straße 19  
74321 Bietigheim-Bissingen

Fon: 07142/ 760 Fax: 07142/ 76222  
E-Mail: [info@bietigheimer-wohnbau.de](mailto:info@bietigheimer-wohnbau.de)  
Internet: [www.bietigheimer-wohnbau.de](http://www.bietigheimer-wohnbau.de)



**Planbar Güthler GmbH**

Mörikestraße 28/3  
71636 Ludwigsburg

Fon: 07141/ 911380 • Fax: 07141/ 9113829  
E-Mail: [info@planbar-guethler.de](mailto:info@planbar-guethler.de) • Internet: [www.planbar-guethler.de](http://www.planbar-guethler.de)



# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>1</b>
1.1	Anlass und Aufgabenstellung.....	1
1.2	Datengrundlagen .....	2
1.3	Rechtliche Grundlage.....	3
1.4	Beschreibung des Vorhabens .....	4
1.5	Beschreibung des Untersuchungsgebiets .....	5
<b>2</b>	<b>Methodik</b> .....	<b>7</b>
<b>3</b>	<b>Wirkungen des Vorhabens</b> .....	<b>10</b>
<b>4</b>	<b>Untersuchungsergebnisse und Betroffenheit</b> .....	<b>11</b>
4.1	Habitatstrukturen.....	11
4.2	Vögel .....	17
4.3	Fledermäuse .....	21
4.4	Reptilien.....	22
4.5	Schmetterlinge .....	23
4.6	Sonstige Tiergruppen.....	23
4.7	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie .....	23
<b>5</b>	<b>Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen</b> .....	<b>24</b>
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung.....	24
5.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen.....	25
5.3	Hinweise und Empfehlungen.....	26
<b>6</b>	<b>Gutachterliches Fazit</b> .....	<b>27</b>
<b>7</b>	<b>Literatur</b> .....	<b>29</b>
<b>8</b>	<b>Anhang</b> .....	<b>32</b>
8.1	Hinweise für die Verwendung bzw. Ausstattung von Ersatzquartieren .....	32
8.2	Schaffung von Fledermausquartieren an Gebäuden .....	33
8.3	Fassadeneinbausteine zur Schaffung von Brutplätzen/ Ersatzquartieren am Gebäude bzw. in der Gebäudefassade.....	34
8.4	Formblätter .....	38

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Städtebauliches Konzept Neubebauung Gelände Fa. Elbe, Stadt Bietigheim-Bissingen. Quelle: KMB Plan I Werk I Stadt I GmbH. ....	4
Abbildung 2:	Ungefähre Lage des Eingriffsbereichs. ....	5
Abbildung 3:	Plangebiet für das städtebauliche Konzept zur Neubebauung des Firmenareals der GVG Elbe GmbH & Co. KG im Stadtgebiet von Bietigheim-Bissingen: .....	6
Abbildung 4:	Nachweislich durch den Star genutzte Spechthöhle im Habitatbaum Nr. 4 sowie Detailansicht. ....	12
Abbildung 5:	Zwei Vogelnisthilfen an Kirschbäumen im Hinterhof des Wohnhauses „Stuttgarter Straße 84“. ....	12
Abbildung 6:	Zwei der drei festgestellten Reisignester sowie Detailansicht.....	13
Abbildung 7:	Denkmalgeschützte Firmengebäude der ELBE Schleiftechnik GmbH mit zahlreichen Nischen, Spalten und Schadstellen im Mauerwerk.....	13
Abbildung 8:	Nestbauende Mehlschwalben im Traufbereich des Anwesens Austraße 133.....	14
Abbildung 9:	Bereich mit Schadstelle am Dach des Gebäudes „Wilhelmstraße 9“ und Detailansicht der Schadstelle.....	15
Abbildung 10:	Gebäude „Hans-Stangenberger-Straße 41“ - Spalten im Bereich der Dachkante (rote Markierung, linkes Bild) und Traufähnlicher Kasten mit Löchern sowie einer Detailansicht.....	15
Abbildung 11:	Hofwand mit seitlich verbauten Hohlbausteinen mit einer Eignung als Bruthabitat für nischenbrütende Vogelarten. ....	15
Abbildung 12:	Gebäude „Stuttgarter Straße 82B“ - Spalten im Bereich der Dachkante insbesondere an der Balkonüberdachung sowie einer Detailansicht.....	16
Abbildung 13:	Kleinräumige Gartenflächen im zentralen sowie im nördlichen Bereich des parkartigen Gartens. ....	17

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Indirekte Hinweise, auf welche im Rahmen der Habitatstrukturkartierung an Gebäuden geachtet wird. ....	7
Tabelle 2:	Begehungstermine zur Erfassung von Tiergruppen bzw. Habitatstrukturen. ....	9
Tabelle 3:	Begehungstermine zur Erfassung von Tiergruppen bzw. Habitatstrukturen. ....	9
Tabelle 4:	Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren und deren mögliche Wirkungsweise auf einzelne Tiergruppen oder -arten ohne Durchführung von Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen .....	10
Tabelle 5:	Übersicht über die an Bäumen im Untersuchungsgebiet festgestellten für höhlenbrütende Vögel geeigneten Strukturen.....	11
Tabelle 6:	Schutzstatus, Gefährdung sowie Anzahl der Reviere der im Jahr 2018 im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen und potenziell vom Vorhaben betroffenen Vogelarten. ....	18
Tabelle 7:	Schutzstatus, Gefährdung sowie Anzahl der Reviere der im Jahr 2021 im Untersuchungsgebiet der ergänzenden faunistischen Untersuchungen nachgewiesenen und potenziell vom Vorhaben betroffenen Vogelarten.....	19
Tabelle 8:	Schutzstatus, Gefährdung sowie Summe der Einzelnachweise der im Jahr 2018 nachgewiesenen Fledermausarten .....	21
Tabelle 9:	Schutzstatus, Gefährdung sowie Summe der Einzelnachweise der im Jahr 2021 nachgewiesenen Fledermausart.....	21

## Kartenverzeichnis

Karte 1:	Untersuchungsergebnisse der Brutvogelerfassung.....	Anhang
Karte 2:	Untersuchungsergebnisse der Habitatstrukturkartierung sowie der Fledermauserfassung.....	Anhang





## 1 EINLEITUNG

### 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Bietigheimer Wohnbau GmbH plant die städtebauliche Neuordnung des „Elbe-Areals“ an der Stuttgarter Straße in Bietigheim-Bissingen (vgl. Abbildung 1). Im Rahmen der Umsetzung der baulichen Neuordnung erfolgen Eingriffe in parkartige Gartenflächen mit z. T. sehr altem Baumbestand und den Gebäudebestand (Abbruch nahezu aller Lagergebäude, Sanierung denkmalgeschützter Gebäude).

Im Rahmen einer im Jahr 2018 erstellten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zum städtebaulichen Konzept „Neubebauung Gelände GVG Elbe GmbH & Co. KG“, Stadt Bietigheim-Bissingen wurde festgestellt, dass mit der Umsetzung des Vorhabens insbesondere Beeinträchtigungen für die artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppen Vögel und Fledermäuse verbunden sind (vgl. PLANBAR GÜTHLER GMBH 2018). In diesem Zusammenhang wurden zwischen April und August 2018 explizite Erfassungen der o.g. Tiergruppen innerhalb des damaligen Untersuchungsgebiets durchgeführt.

Aufgrund einer zwischenzeitlich erfolgten Anpassung der Planung mit der nördlichen Erweiterung des Plangebiets entlang der Wilhelmstraße wurde im Februar 2021 für diesen Bereich eine zusätzliche Erfassung geeigneter Habitatstrukturen an Gehölzen sowie flächenhafter Habitatstrukturen bzw. Lebensräume durchgeführt und auf dieser Basis die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom 28.09.2018 ergänzt.

Für die bauliche Neuordnung des „Elbe-Areals“ ist nun allerdings ein Bebauungsplanverfahren eröffnet worden. Im Zusammenhang mit dem Bebauungsplanverfahren zum städtebaulichen Konzept „Neubebauung Gelände GVG Elbe GmbH & Co. KG“, Stadt Bietigheim-Bissingen wurden nun zwischen April und Juni 2021 für den nördlichen Erweiterungsbereich sowie ergänzend für die Erweiterungsfläche im Osten entlang der Bundesstraße B27 ebenfalls explizite faunistische Untersuchungen durchgeführt. In diesem Zusammenhang wurden hier die im erweiterten Plangebiet nachweislich vorkommenden Tiergruppen Vögel und Fledermäuse explizit erfasst. Ergänzend erfolgte eine Erfassung geeigneter Habitatstrukturen und Lebensräume aller artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppen bzw. -arten innerhalb des Erweiterungsbereichs im Osten.

Die Untersuchungsergebnisse aus dem Jahr 2018 sowie die ergänzenden Ergebnisse aus dem Jahr 2021 bilden die Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung des Vorhabens auf der Basis des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Sofern das Vorhaben Zugriffsverbote berührt, ist die Planung so genannter CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality measures) erforderlich, gegebenenfalls ist auch ein Ausnahmeantrag nach § 45 BNatSchG zu stellen. Art und Umfang der CEF-Maßnahmen werden innerhalb des zu erstellenden Gutachtens definiert.

Die Bietigheimer Wohnbau GmbH hat die Planbar Gütler GmbH mit den o.g. Untersuchungen sowie der Erstellung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt.

## 1.2 Datengrundlagen

Für die Erstellung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurden folgende Datengrundlagen herangezogen:

- Erhebungen:
  - Faunistische Erhebungen von Anfang März bis Mitte August 2018
  - Ergänzende Habitatstrukturkartierung im Januar 2021
  - Faunistische Erhebungen von April bis Juli 2021
- Luftbilder, topografische Karten
- Fachliteratur (vgl. auch Literaturverzeichnis):
  - Listen der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten sowie deren Erhaltungszustand (Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) 2010, 2013)
  - Grundlagen der FFH-Arten (Bundesamt für Naturschutz (BFN) 2007; Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) 2014; Bayerisches Landesamt für Umwelt (LFU) 2015; Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) 2008)
  - Die Grundlagenwerke Baden-Württembergs zu verschiedenen Artengruppen:
    - Säugetiere (BRAUN und DIETERLEN 2003, 2005)
    - Vögel (HÖLZINGER 1997, 1999; HÖLZINGER UND MAHLER 2001; HÖLZINGER UND BOSCHERT 2001)
    - Reptilien (LAUFER et al. 2007)
    - Schmetterlinge (EBERT 1991a, 1991b)
- Gesetzliche Grundlagen:
  - Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) (BNATSCHG) 2009)
  - Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) (FFH-RL) 1992)
  - Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie) (VRL))

### 1.3 Rechtliche Grundlage

Bezüglich der Pflanzen- und Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL sowie der europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

**Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

**Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

**Tötungsverbot: Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten.**

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

## 1.4 Beschreibung des Vorhabens

Die Bietigheimer Wohnbau GmbH plant die städtebauliche Neuordnung des „Elbe-Areals“ an der Stuttgarter Straße in Bietigheim-Bissingen. Im Rahmen der Umsetzung des städtebaulichen Konzepts erfolgt in drei Bauabschnitten der Abbruch nahezu aller Gebäude sowie die Entfernung versiegelter Flächen. Die denkmalgeschützten Gebäude bleiben jedoch erhalten und werden saniert. Das ebenfalls unter Denkmalschutz stehende Anwesen Austraße 133 wurde bereits kürzlich saniert. Hier soll lediglich ein Teil des Daches neu gedeckt werden. Innerhalb des Geländes werden zudem mehrere Gebäude errichtet, die einer wohnlichen und gewerblichen Nutzung unterliegen sollen. Im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans werden ein Teil der Gehölze entfernt und Gartenflächen dauerhaft versiegelt. Nach Abschluss des Bautätigkeiten ist zudem vorgesehen, Nachpflanzungen von Gehölzen in die Außenbegrünung zu integrieren (vgl. Abbildung 1).

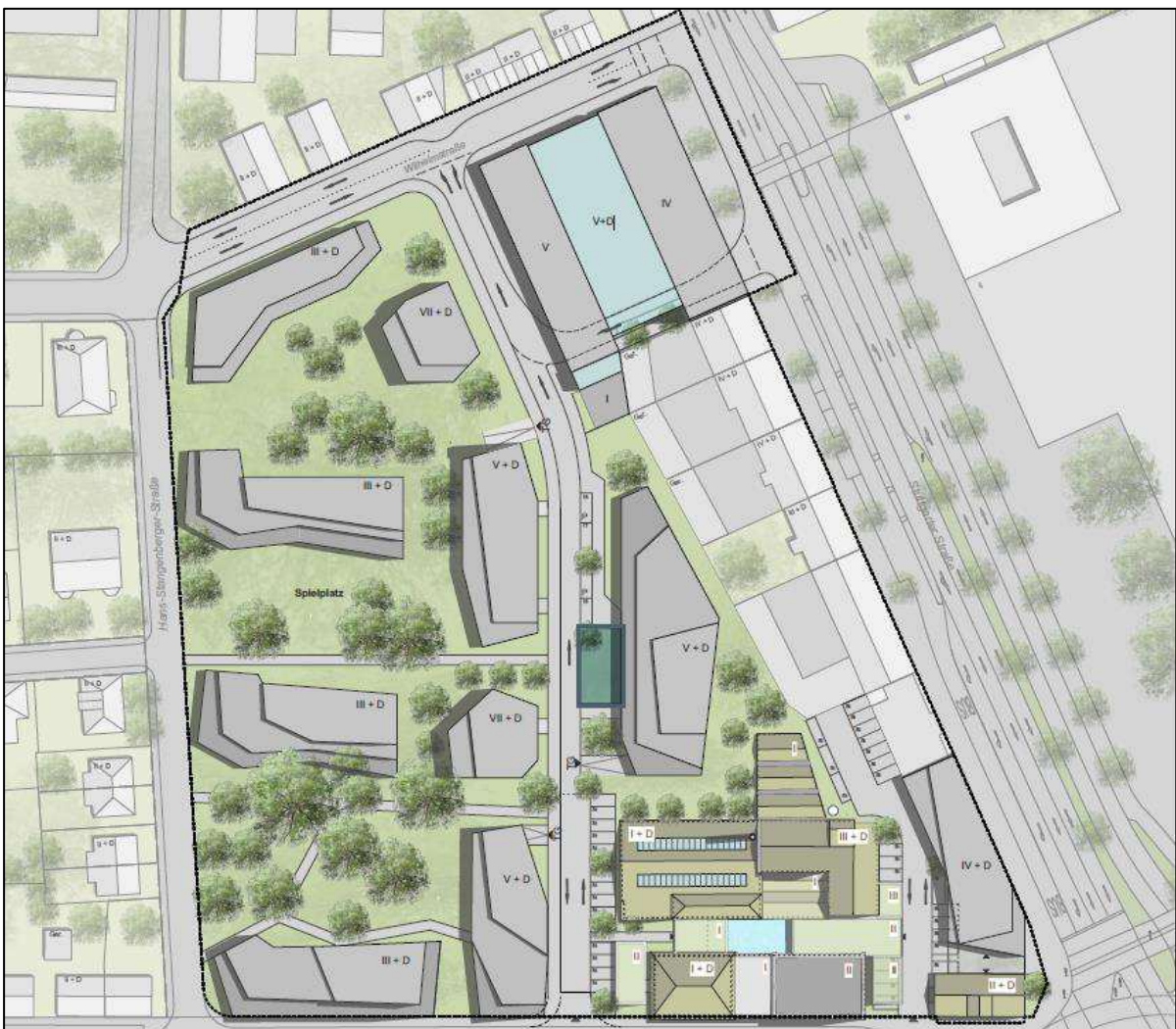


Abbildung 1: Städtebauliches Konzept Neubebauung Gelände Fa. Elbe, Stadt Bietigheim-Bissingen (schwarze Linie). Quelle: KMB Plan | Werk | Stadt | GmbH (Stand: 27.01.2021).



## 1.5 Beschreibung des Untersuchungsgebiets

Das Plangebiet für das städtebauliche Konzept zur Neubebauung des Firmenareals der GVG Elbe GmbH & Co. KG befindet sich im Stadtkern von Bietigheim-Bissingen direkt an der B27 (vgl. Abbildung 2). Das Untersuchungsgebiet der faunistischen Untersuchungen im Jahr 2018 entspricht dem Geltungsbereich zur Neuordnung des Geländes der ELBE-Schleiftechnik GmbH, Stadt Bietigheim-Bissingen (vgl. Abbildung 3, rot gestrichelte Abgrenzung).

Das Untersuchungsgebiet der ergänzenden faunistischen Untersuchungen für die Erweiterungsbereiche Nord und Ost entspricht dem nördlichen und östlichen Erweiterungsbereich des Bebauungsplans zur Neuordnung des „Elbe-Areals“, Stadt Bietigheim-Bissingen (vgl. Abbildung 3, gelb gestrichelte Abgrenzung).

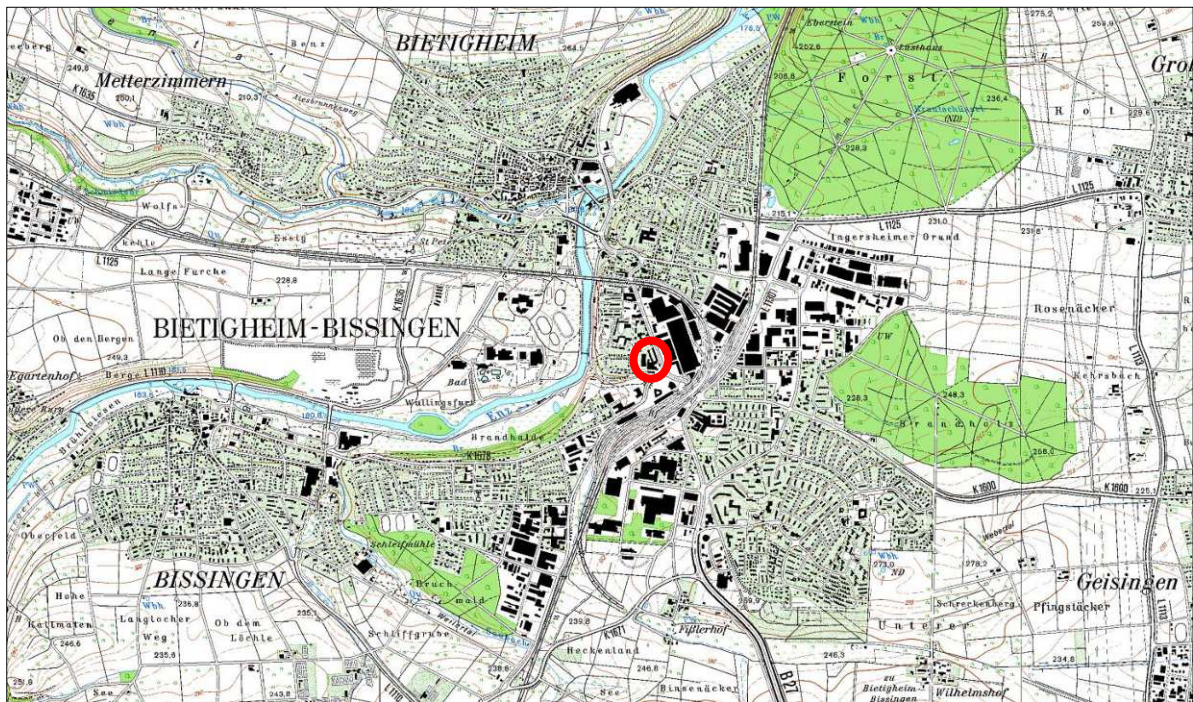


Abbildung 2: Ungefähre Lage des Eingriffsbereichs (rote Ellipse).  
Grundlage: Topographische Karte 1: 25.000, unmaßstäblich.

Der Geltungsbereich wird im Norden von der Wilhelmstraße, im Osten von Wohnbebauung sowie von der Stuttgarter Straße, im Süden von der Austraße und im Westen von der Hans-Stangenberger-Straße begrenzt. Innerhalb des im Jahr 2018 untersuchten Untersuchungsgebiets (vgl. Abbildung 3, rote gestrichelte Linie) befinden sich im Nordwesten das Anwesen Hans-Stangenberger-Straße 43 mit Gartenfläche und vollversiegelten Hof- und Stellplatzflächen. Im zentral östlichen Teil des Geltungsbereichs liegen die zum Teil denkmalgeschützten Produktions-, Lager- und Bürogebäude der ELBE Schleiftechnik GmbH. Im äußersten Südosten des Geltungsbereichs befinden sich das aktuell als Mietshaus genutzte, denkmalgeschützte Anwesen Austraße 133. Im Südwesten des Geltungsbereichs besteht eine parkartige Gartenfläche mit zum Teil altem Baumbestand.

Innerhalb des Erweiterungsbereichs Nord und Ost (vgl. Abbildung 3, gelbe gestrichelte Linie) befinden sich auf der östlichen Seite eine Häuserzeile mit Wohn- und Gewerbeeinheiten sowie nördlich angrenzend ein versiegelter Parkplatz mit einzelnen Gehölzen. Auf der nordwestlichen Seite liegen mehrere Gewerbe- bzw. Wohngebäude. Im Innenhof der Wohn- und Gewerbegebäude der Wilhelmstraße 5 bis 11 befinden sich kleine Hausgärten sowie versiegelte Parkplätze.



In direkter Umgebung zum Geltungsbereich befinden sich östlich flächige Produktions- und Lagerhallen der Valeo Schalter und Sensoren GmbH sowie nördlich, südlich und westlich Wohnbebauung bestehend aus Ein- und Mehrfamilienhäusern mit Gartenflächen.

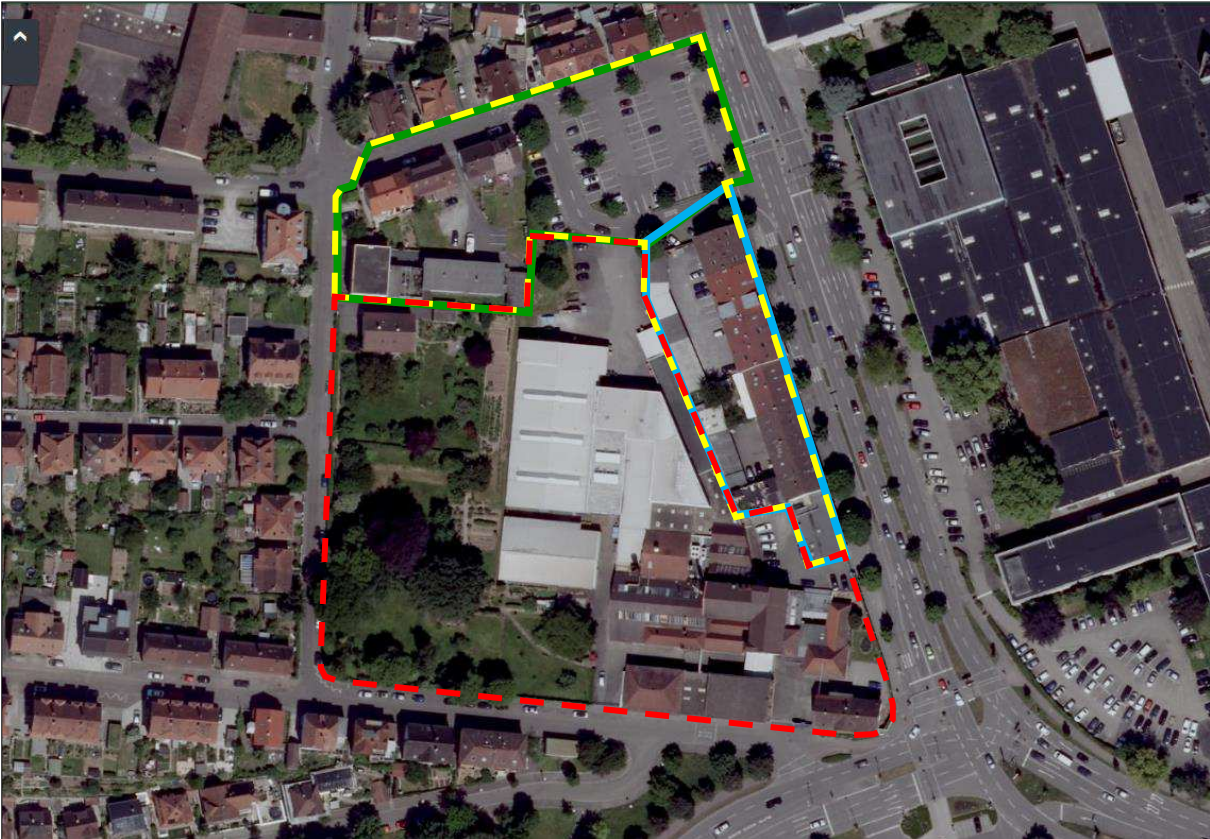


Abbildung 3: Plangebiet für das städtebauliche Konzept zur Neubebauung des Firmenareals der GVG Elbe GmbH & Co. KG im Stadtgebiet von Bietigheim-Bissingen:

- Rote Abgrenzung: Untersuchungsgebiet der faunistischen Untersuchungen im Jahr 2018 im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (vom 28.09.2018).
- Grüne Abgrenzung: Untersuchungsgebiet der Habitatstrukturkartierung im Februar 2021 im Rahmen der Ergänzung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (entspricht dem Erweiterungsbereich Nord).
- Gelbe Abgrenzung: Untersuchungsgebiet für die nun im Weiteren geplanten, ergänzenden faunistischen Untersuchungen für die Erweiterungsbereiche Nord und Ost im Rahmen der nochmaligen Ergänzung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.
- Blaue Abgrenzung: Untersuchungsgebiet für die nun im Weiteren geplante Erfassung von Habitatstrukturen an Gehölzen und Gebäuden sowie von flächenhaften Habitatstrukturen bzw. Lebensräumen im Erweiterungsbereich Ost im Rahmen der nochmaligen Ergänzung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.

## 2 METHODIK

Im Frühjahr und Sommer 2018 wurden Erfassungen der Tiergruppen Vögel und Fledermäuse sowie Kartierungen potenzieller Habitatstrukturen und Lebensräume dieser und weiterer Tiergruppen im Untersuchungsgebiet der faunistischen Untersuchungen im Jahr 2018 durchgeführt (vgl. Abbildung 3, rote Abgrenzung).

Zwischen Januar und Juli 2021 wurden weitere Erfassungen der Tiergruppen Vögel und Fledermäuse sowie Kartierungen potenzieller Habitatstrukturen und Lebensräume dieser und weiterer Tiergruppen im Untersuchungsgebiet der ergänzenden faunistischen Untersuchungen für die Erweiterungsbereiche Nord und Ost durchgeführt (vgl. Abbildung 3, gelb gestrichelte Abgrenzung).

### Habitatstrukturen

Im März 2018 wurden die im Untersuchungsgebiet der faunistischen Untersuchungen im Jahr 2018 vorkommenden Gehölze gezielt nach Baumhöhlen sowie Holz- und Rindenspalten abgesucht, die wichtige Habitatstrukturen für höhlenbrütende Vögel, baumhöhlenbewohnende Fledermäuse oder xylobionte Käfer darstellen können. Die Untersuchung der Gehölze erfolgte bodengestützt unter Verwendung eines Fernglases und mit Hilfe eines Videoendoskops.

Im Untersuchungsgebiet der faunistischen Untersuchungen im Jahr 2018 vorkommende flächenhafte Habitatstrukturen, die insbesondere für das Vorkommen der Tiergruppen Reptilien und Schmetterlinge von Bedeutung sind, wurden im Mai 2018 aufgenommen. Zudem wurde im Rahmen jeder Begehung auf das Vorhandensein von Reptilien geachtet.

Die im Untersuchungsgebiet der faunistischen Untersuchungen im Jahr 2018 befindlichen Gebäude wurden an drei Terminen im April, Mai und August 2018 ebenfalls bodengestützt unter Verwendung eines Fernglases und eines Videoendoskops auf potenzielle Quartiere für Fledermäuse und Brutplätze für gebäude- und nischenbrütende Vogelarten vor allem im Bereich des Dachs, vorhandener Fensterbänke sowie von Fassadenvorsprüngen und -nischen untersucht. Im Inneren der Gebäude wurde insbesondere auf potenzielle Einflugöffnungen sowie Nutzungshinweise von Fledermäusen und Vögeln geachtet. Es wurde sowohl auf direkte, als auch auf indirekte Nutzungshinweise (Kotspuren, Nester, etc.) der genannten Tiergruppen geachtet (vgl. Tabelle 1).

Tabelle 1: Indirekte Hinweise, auf welche im Rahmen der Habitatstrukturkartierung an Gebäuden geachtet wird.

Indirekte Hinweise	Tiergruppe Fledermäuse	Tiergruppe Vögel
Kotspuren	X	X
Urin- und Fettflecken	X	-
Reste von Beutetieren	X	X
Nester bzw. Nistplätze	-	X
Totfunde	X	X

Am 27. Januar 2021 wurde für den Erweiterungsbereich Nord (vgl. Abbildung 3, grüne Abgrenzung) eine zusätzliche Erfassung geeigneter Habitatstrukturen an Gehölzen und Gebäuden (Außenbereich) sowie flächenhafter Habitatstrukturen und Lebensräume durchgeführt.

Die im Erweiterungsbereich Ost (vgl. Abbildung 3, blaue Abgrenzung) vorkommenden Gehölze und Gebäude wurden am 09. April 2021 gezielt nach Baumhöhlen, Holz- und

Rindenspalten bzw. auf potenzielle Quartiere für Fledermäuse und Brutplätze für gebäude- und nischenbrütende Vogelarten abgesucht. Im Erweiterungsbereich Ost vorkommende flächenhafte Habitatstrukturen wurden am 25. Mai 2021 aufgenommen.

## **Vögel**

Für die Erhebung der Vögel im Untersuchungsgebiet der faunistischen Untersuchungen im Jahr 2018 erfolgten insgesamt fünf Begehungen zwischen April und Juni 2018. Für die Erhebung der Vögel im Untersuchungsgebiet der ergänzenden faunistischen Untersuchungen für die Erweiterungsbereiche Nord und Ost erfolgten insgesamt fünf Begehungen zwischen April und Juli 2021.

Bei allen Begehungen wurden sowohl Sichtbeobachtungen als auch akustische Nachweise aufgenommen. Alle Begehungen erfolgten in den frühen Morgenstunden. Dabei wurden die arttypischen Gesänge und Rufe unterschieden und die zugehörigen Arten lagegenau in einer Karte eingetragen. Die Sichtbeobachtungen wurden teils mit bloßem Auge, teils unter Zuhilfenahme eines Fernglases vorgenommen. Die Auswertung der Erhebungsdaten erfolgte nach den Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2005).

## **Fledermäuse**

Die Tiergruppe Fledermäuse wurde zwischen Mai und August 2018 an vier Terminen im damaligen Untersuchungsgebiet erfasst. Hierbei erfolgten zwei Schwärmkontrollen in den frühen Morgenstunden mit zwei Personen sowie zwei Detektorerfassungen in den Abend- und Nachtstunden mit einer Person. Im Untersuchungsgebiet der ergänzenden faunistischen Untersuchungen für die Erweiterungsbereiche Nord und Ost wurde die Tiergruppe Fledermäuse zwischen Juni und Juli 2021 an zwei Terminen in den frühen Morgenstunden mit zwei Personen untersucht.

Bei den Erfassungen wurde ein Batlogger der Firma Elekon AG zur Rufaufzeichnung eingesetzt. Alle Rufnachweise von Fledermäusen wurden lagegenau in Handkarten eingetragen. Wo Sichtbeobachtungen möglich waren, flossen diese mit in die Artanalyse ein.

Mit Hilfe der Batlogger können anhand der Rufnachweise relative Häufigkeiten oder Aktivitätsdichten für die einzelnen Arten in verschiedenen Lebensräumen ermittelt werden. Während einige Fledermäuse wie z. B. Großer Abendsegler, Breitflügel- und Zwergfledermaus laut rufen und über eine relativ weite Entfernung hörbar sind, ist der Nachweis von leise rufenden Arten, wie z. B. der Langohren erheblich eingeschränkt. Auch lassen sich manche Arten wie die Große und Kleine Bartfledermaus oder das Graue und Braune Langohr nicht anhand ihrer Rufe unterscheiden. Die Erfassung der Tiergruppe Fledermäuse erfolgte anhand des Methodenstandards von (HUNDT 2012).

Tabelle 2 enthält eine Übersicht über die Termine der faunistischen Erfassungen im Jahr 2018 und Tabelle 3 enthält eine Übersicht über die Termine der faunistischen Erfassungen im Jahr 2021.



Tabelle 2: Begehungstermine zur Erfassung von Tiergruppen bzw. Habitatstrukturen (2018)

<b>Tiergruppe bzw. Habitatstrukturen</b>	<b>Datum</b>
Erfassung potenzieller Habitatstrukturen an Gehölzen sowie Gebäuden  sowie flächenhafter Habitatstrukturen	01.03.18, heiter, 6°C 27.04.18, klar, 12°C 09.05.18, sonnig, 23°C 15.08.18, sonnig, 25°C 09.05.18, sonnig, 23°C
Erfassung der Tiergruppe Vögel	27.04.18, klar, 12°C 09.05.18, sonnig, 23°C 30.05.18, klar, 16°C 14.06.18, bewölkt, 16°C 27.06.18, heiter, 15°C
Erfassung der Tiergruppe Fledermäuse (morgendliches Schwärmen)  Erfassung der Tiergruppe Fledermäuse (nachts)	30.05.18, klar, 16°C 12.07.18, schwül, 18°C 19.06.18, klar, 23°C 15.08.18, klar, 23°C

Tabelle 3: Begehungstermine zur Erfassung von Tiergruppen bzw. Habitatstrukturen (2021)

<b>Tiergruppe bzw. Habitatstrukturen</b>	<b>Datum</b>
Erfassung potenzieller Habitatstrukturen an Gehölzen/Gebäuden sowie flächenhafter Habitatstrukturen	09.04.21, sonnig, 0°C 25.05.21, bewölkt, 9°C
Erfassung der Tiergruppe Vögel	09.04.21, sonnig, 0°C 10.05.21, bewölkt, 12°C 25.05.21, bewölkt, 9°C 22.06.21, heiter, 17°C 19.07.21, heiter, 16°C
Erfassung der Tiergruppe Fledermäuse (morgendliches Schwärmen)	22.06.21, heiter, 17°C 19.07.21, heiter, 16°C

### 3 WIRKUNGEN DES VORHABENS

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können (vgl. Tabelle 4).

*Baubedingte Wirkfaktoren:*

Baubedingte Wirkungen sind vom Baufeld und Baubetrieb ausgehende Einflüsse, die während der Zeit der Baudurchführung zu erwarten sind.

*Anlagebedingte Wirkfaktoren:*

Anlagebedingte Wirkfaktoren sind im Gegensatz zu baubedingten Faktoren in der Regel dauerhaft.

*Betriebsbedingte Wirkfaktoren:*

Betriebsbedingte Wirkfaktoren entstehen durch den Betrieb der Anlage.

Tabelle 4: Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren und deren mögliche Wirkungsweise auf einzelne Tiergruppen oder -arten ohne Durchführung von Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen

Wirkfaktoren	Wirkungsweise
Flächeninanspruchnahme durch Baustellen-einrichtungsflächen	Temporärer Verlust von Habitaten
Störreize (Lärm, Erschütterung, künstliche Lichtquellen) durch Baubetrieb	Störung von Nahrungshabitaten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Flucht- und Meidereaktionen
Fällung von Bäumen im Zuge der Baufeldfreimachung	Verletzung, Tötung, Beschädigung streng geschützter Tierarten einschließlich deren Entwicklungsstadien
Gebäudeabbruch im Zuge der Baufeldfreimachung	Verletzung, Tötung, Beschädigung streng geschützter Tierarten einschl. deren Entwicklungsstadien während der Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Überwinterungszeiten
Bautätigkeiten unter Maschineneinsatz	Verletzung, Tötung, Beschädigung, Zerstörung streng geschützter Tierarten durch Maschinen
Dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung und Bebauung	Dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Dauerhafter Verlust von Nahrungshabitaten, Erhöhung intra- und interspezifischer Konkurrenz
Hinderniswirkung durch Glasfassaden/große Fenster	Erhöhtes Kollisionsrisiko bei großflächiger Verwendung von Glas- oder Metallfronten
Barrierewirkung durch Gebäude, Zerschneidung durch Straßen	Beeinträchtigung von potenziellen Wanderkorridoren, Trennung von Teillebensräumen Störung von Flugrouten
Akustische und visuelle Störreize durch Nutzung der Flächen, erhöhte Emissionen/Immissionen (Staub, Schadstoffe)	Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Nahrungshabitaten, Flucht- und Meidereaktionen
Störung von Tieren durch Lärm, Erschütterung, künstliche Lichtquellen im Rahmen von Betriebsabläufen	Die geplante Umsetzung des Bebauungsplans stellt keine neue Nutzungsweise des Geltungsbereichs dar. Demzufolge sind durch das Vorhaben keine neuen bzw. zusätzlichen erheblichen betriebsbedingten Wirkungen zu erwarten.

## 4 UNTERSUCHUNGSERGEBNISSE UND BETROFFENHEIT

### 4.1 Habitatstrukturen

Der Planbereich für das städtebauliche Konzept zur Neubebauung des Firmenareals der GVG Elbe GmbH & Co. KG weist mit dem parkartigen Gelände und den Gebäuden eine Vielfalt an Strukturen für unterschiedlichste Tiere auf. Das Untersuchungsgebiet wurde daher auf sein Potenzial als Habitat für alle relevanten Tiergruppen überprüft. Hierfür wurden flächendeckend alle Habitatstrukturen erfasst, die grundsätzlich als Fortpflanzungs- und Ruhestätte, aber auch als Nahrungshabitat, Flugkorridor, Leitlinie, Rastplatz etc. genutzt werden können.

#### Habitatstrukturen an Gehölzen

Im Untersuchungsgebiet der Erfassungen im Jahr 2018 konnten insgesamt fünf Habitatbäume festgestellt werden, die Strukturen wie Baum- und Spechthöhlen sowie Astspalten aufweisen, welche von höhlenbrütenden Vogelarten und baumbewohnenden Fledermausarten als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt werden können (vgl. Tabelle 5). Für holzbewohnende Käfer stellen die vorhandenen Habitatbäume jedoch keine geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten zur Verfügung. Eine Eignung der Bäume wird in dieser Hinsicht für unwahrscheinlich erachtet.

Während der Erfassung der Brutvögel konnte eine Nutzung des Habitatbaums Nr. 1 und 5 durch die Blaumeise sowie eine Nutzung des Habitatbaums Nr. 4 durch den Star festgestellt werden (vgl. Abbildung 4). Im Rahmen der Fledermauserfassung konnten keine Nachweise, die auf eine Nutzung der Habitatbäume durch Fledermäuse hindeuten, erbracht werden.

Tabelle 5: Übersicht über die an Bäumen im Untersuchungsgebiet festgestellten (potenziell) für höhlenbrütende Vögel geeigneten Strukturen.

Habitatbaum Nr.	Baumart	BHD [cm]	Habitatstruktur / Hinweise auf Bewohner	geeignet für
1	Walnuss	60	Ausfallende Baumhöhle am Stamm, Höhe ca. 4 m, Südostexposition, Innenraum ca. 30 cm x 20 x 10 cm / Nistmaterial; Brutnachweis Blaumeise	hV, hF
2	Apfel	30	Ausgefaultes Astloch mit Ø 4 cm, Höhe ca. 3 m, Exposition Nordwest, Innenraum ca. 10 cm x 10 x 8 cm / wenig Nistmaterial (Vogelschlafplatz)	hV
3	Buche	40	Holzspalten in abgestorbenen Seitenast, Höhe ca. 13 m	sF
4	Apfel	35	Spechthöhle in Stamm, Ø 5 cm, Höhe ca. 1,5 m, Exposition Nordost, Innenraum ca. 20 cm x 15 x 8 cm / Nistmaterial; Brutnachweis Star	hV
5	Apfel	30	Spechthöhle in Stamm, Ø 5 cm, Höhe ca. 2,5 m, Exposition Ost / Brutnachweis Blaumeise	hV

#### Eignung

hV	höhlenbrütende Vögel
hF	höhlenbewohnende Fledermäuse
sF	spaltenbewohnende Fledermäuse

Darüber hinaus befinden sich im Bereich der parkartigen Gartenfläche insgesamt zwei Vogelnisthilfen, die im Untersuchungsjahr 2018 durch die Kohlmeise und den Gartenrotschwanz genutzt wurden.

Die Bäume und Sträucher im Untersuchungsgebiet der Erfassungen im Jahr 2018 können zudem von freibrütenden Vogelarten als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt werden. Die parkartige Gartenfläche innerhalb des Untersuchungsgebiets stellt zudem ein attraktives Nahrungs- bzw. Jagdhabitat für Vögel und Fledermäuse dar.



Abbildung 4: Nachweislich durch den Star genutzte Spechthöhle im Habitatbaum Nr. 4 (rote Ellipse, linkes Bild) sowie Detailansicht (rechtes Bild).

An den Gehölzen im Untersuchungsgebiet der ergänzenden faunistischen Untersuchungen für die Erweiterungsbereiche Nord und Ost konnten keine Strukturen festgestellt werden, welche von höhlenbrütenden Vogelarten und baumhöhlenbewohnenden Fledermausarten als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt werden können. Im Hinterhof des Wohnhauses „Stuttgarter Straße 84“ befindet sich eine nicht öffentlich zugängliche Gartenparzelle mit zwei Kirschbäumen und Strauchgehölzen. An beiden Bäumen befindet sich jeweils eine Vogelnisthilfe, die im Untersuchungsjahr 2021 durch die Blaumeise und die Kohlmeise genutzt wurden (vgl. Abbildung 5). Eine weitere Vogelnisthilfe befand sich im Innenhof der Gebäude an der Hans-Stangenberger-Straße, welche im Jahr 2021 ebenfalls durch die Blaumeise genutzt wurde.



Abbildung 5: Zwei Vogelnisthilfen an Kirschbäumen im Hinterhof des Wohnhauses „Stuttgarter Straße 84“ (rote Markierungen).

Entlang der Stuttgarter Straße konnten außerdem drei Reispignester festgestellt werden, welche aktuell nicht mehr genutzt werden (vgl. Abbildung 6). Der Gehölzbestand im Erweiterungsbereich dient Vogel- und Fledermausarten zudem lediglich als minderwertiges Nahrungshabitat.





Abbildung 6: Zwei der drei festgestellten Reisignester (rote Kreise, linkes Bild) sowie Detailansicht (rechtes Bild).

### Habitatstrukturen an Gebäuden

Der Gebäudebestand innerhalb des Untersuchungsgebiets bietet gebäudebewohnenden Fledermäusen sowie gebäudebrütenden Vogelarten zahlreiche Quartier- und Nistmöglichkeiten (vgl. Karte 2). Insbesondere besitzen die unter Denkmalschutz stehenden Gebäude der ELBE Schleiftechnik GmbH sowie das Anwesen Austraße 133 ein Potenzial als Brutstätte bzw. Quartier für gebäudebrütende Vogel- und gebäudebewohnende Fledermausarten (vgl. Abbildung 7). Neben Nischen im Mauerwerk weisen insbesondere die Traufkästen an den denkmalgeschützten Firmengebäuden ein Potenzial für gebäudebrütenden Vogelarten auf. Schadstellen, Spalten und Hohlblocksteine bieten zudem für gebäudebewohnende Fledermausarten potenzielle Quartiere in der Fassade. Vorhandene Dachstühle bieten Einflugmöglichkeiten und können sowohl als Einzel-, Männchen- und Wochenstubenquartier für Fledermäuse und als Niststätte für Vögel fungieren. Im Rahmen der Brutvogelerfassung konnte ein aktueller Brutnachweise durch den Hausrotschwanz sowie durch zwei nistende Mehlschwalbenpaare erbracht werden. Zudem konnten insgesamt zwei Mehlschwalben-Doppelnester, die ebenfalls durch insgesamt vier Mehlschwalbenpaare genutzt wurden, sowie ein nicht genutzter Mauerseglerkasten festgestellt werden. Die Lagergebäude bieten lediglich teilweise ein Potenzial für gebäudebrütende Vogelarten.



Abbildung 7: Denkmalgeschützte Firmengebäude der ELBE Schleiftechnik GmbH mit zahlreichen Nischen, Spalten und Schadstellen im Mauerwerk.

Das Anwesen Austraße 133 bietet sowohl potenzielle Quartiere für Fledermäuse in Form von Strukturen wie Fassadenverkleidungen und Fensterläden als auch potenzielle Niststätten für Vögel wie Nischen und Vorsprünge im Dachbereich. Ein ehemals genutztes Hausrotschwanznest im Giebelbereich des Gebäudes konnte festgestellt werden. Zudem nutzt seit einigen Jahren eine Mehlschwalbenkolonie den Traufbereich des Gebäudes als Niststätte. Insgesamt konnte ein Brutnachweis von fünf Mehlschwalbenpaaren erbracht werden (vgl. Abbildung 8). Fünf weitere Nester wurden angefangen, jedoch nicht fertiggestellt und wurden zum Teil als Schlafplatz genutzt. Es muss daher von einem nicht unerheblichen Teil an Nichtbrütern ausgegangen werden.



Abbildung 8: Nestbauende Mehlschwalben (weißer Pfeil, linkes Bild) im Traufbereich des Anwesens Austraße 133 (rechtes Bild).

Der Dachstuhl, Rollladenkästen, Fensterläden sowie der Traufkasten des Anwesens Hans-Stangenberger-Straße 43 bietet gebäudebrütenden Vogelarten sowie gebäudebewohnenden Fledermausarten potenzielle Niststätten bzw. Gebäudequartiere. Es konnte lediglich eine nachweisliche Nutzung der Gebäudestrukturen durch den Hausrotschwanz festgestellt werden.

Neben einer Eignung als Männchen-, Zwischen- und Paarungsquartier können die vorgefundenen Strukturen an Gebäuden zum Teil auch als Wochenstubenquartiere fungieren. Aufgrund mangelnder Frostsicherheit besitzen diese Strukturen jedoch keine Eignung als Winterquartier. Als Winterquartier potenziell geeigneter Keller konnten nicht festgestellt werden. Im Rahmen der morgendlichen Schwärmkontrollen sowie der nächtlichen Erfassungen konnte keine Nutzung der Gebäudestrukturen als Fledermausquartier festgestellt werden.

Im Rahmen der ergänzenden Untersuchung im Januar 2021 konnten an den Gebäuden innerhalb des nördlichen Erweiterungsbereichs Strukturen festgestellt werden, welche von gebäudebewohnenden Fledermausarten sowie von nischen- bzw. gebäudebrütenden Vogelarten als Fortpflanzungs- und Ruhestätte bzw. als Quartier genutzt werden können (vgl. Karte 2). Allgemein stellen die vorhandenen Rollladenkästen der Bestandsgebäude potenzielle Quartiere für gebäudebewohnende Fledermäuse dar. Am Gebäude „Wilhelmstraße 9“ wurden auf der Südseite Schadstellen am Dach festgestellt (vgl. Abbildung 9), welche sowohl gebäudebewohnenden Fledermäusen als auch gebäudebrütenden Vogelarten als Quartier bzw. Nistplatz dienen können. Zudem konnten am Hinterhofgebäude der „Hans-Stangenberger-Straße 41“ an der nördlichen Dachkante Spalten hinter Dachziegeln festgestellt werden, welche von gebäudebewohnenden Fledermäusen als Quartier genutzt werden können. Auf der Westseite befindet sich eine Art Traufkasten mit zahlreichen Löchern, welcher als Nistmöglichkeit für Gebäudebrüter dienen kann (vgl. Abbildung 10).





Abbildung 9: Bereich mit Schädelleiste am Dach des Gebäudes „Wilhelmstraße 9“ (linkes Bild) und Detailansicht der Schädelleiste (rechtes Bild).



Abbildung 10: Gebäude „Hans-Stangenberger-Straße 41“ - Spalten im Bereich der Dachkante (rote Markierung, linkes Bild) und Traufkantenkasten mit Löchern (rote Pfeile, linkes Bild) sowie einer Detailansicht (rechtes Bild).

Auch der Häuserblock im Erweiterungsbereich Ost weist Strukturen auf, die von gebäude- bzw. nischenbrütenden Vogelarten sowie von gebäudebewohnenden Fledermausarten als Fortpflanzungs- und Ruhestätte bzw. als Quartier genutzt werden können (vgl. Karte 2). Im Hinterhof des Wohnhauses der „Stuttgarter Straße 86“ befindet sich eine Mauer aus seitlich verbauten Hohlbausteinen. Diese eignen sich als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Nischen- und Gebäudebrüter (vgl. Abbildung 11).



Abbildung 11: Hofwand mit seitlich verbauten Hohlbausteinen mit einer Eignung als Bruthabitat für nischen- und gebäudebrütende Vogelarten.

Die am Häuserblock befindlichen Rollladenkästen können von Fledermäusen als Quartiere genutzt werden. Am Gebäude „Stuttgarter Straße 82B“ wurden an der Nordseite Schadstellen im Traufbereich sowie Spalten im Bereich der Balkonüberdachung festgestellt. Diese können sowohl gebäudebewohnenden Fledermäusen als auch gebäudebrütenden Vogelarten als Quartier bzw. Nistplatz dienen (vgl. Abbildung 12).



Abbildung 12: Gebäude „Stuttgarter Straße 82B“ - Spalten im Bereich der Dachkante insbesondere an der Balkonüberdachung (rote Linie bzw. roter Pfeil, linkes Bild) sowie eine Detailansicht (rechtes Bild).

### Flächenhafte Habitatstrukturen

Im Rahmen der flächenhaften Habitatstrukturkartierung konnten im nördlichen Bereich sowie im zentralen Teil der parkartigen Gartenfläche kleinflächige Bereiche mit offenen Bodenstellen und lückiger Vegetation festgestellt werden, die über eine ausreichende Besonnungssituationen und neben Versteckstrukturen auch über Jagdhabitats und Eiablageplätze verfügen und sich daher prinzipiell als Lebensraum für Reptilien (insbesondere Zauneidechse) eignen (vgl. Abbildung 13). Im Vergleich zum Plangebiet stellen diese Bereiche jedoch lediglich kleinräumige Teilflächen dar, die zum einen getrennt voneinander und zum anderen von vollversiegelten Stellplatz- und Lagerflächen sowie von Gebäuden, die eine gewisse Beschattung ausüben, umgeben sind. Die restlichen Grünflächen im Plangebiet sind aufgrund der großkronigen Gehölze und der randlichen Gebäude fast ganztägig beschattet und eignen sich daher nicht als Lebensraum. Zudem befindet sich das Plangebiet inmitten der Wohnsiedlung, umrandet von zum Teil stark befahrenen Straßen, weshalb eine Vernetzung zu geeigneten Reptilienlebensräumen fehlt. Darüber hinaus konnten keine Nachweise von Reptilien im Rahmen der flächenhaften Habitatstrukturkartierung sowie der restlichen Begehungen festgestellt werden. Eine Nutzung des untersuchten Gebietes durch Reptilien kann daher als unwahrscheinlich erachtet werden.





Abbildung 13: Kleinräumige Gartenflächen im zentralen (linkes Bild; Blickrichtung Ost) sowie im nördlichen (rechtes Bild; Blickrichtung Südwest) Bereich des parkartigen Gartens.

Im Zuge der flächenhaften Habitatstrukturkartierung konnten zudem einzelne Raupenfraßpflanzen des artenschutzrechtlich relevanten Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*) festgestellt werden.

Im Rahmen der ergänzenden Untersuchung im Jahr 2021 konnten innerhalb der Erweiterungsbereiche Nord und Ost keine weiteren flächenhaften Habitatstrukturen festgestellt werden, welche den zuvor genannten oder anderen artenschutzrechtlich relevanten Tieren einen Lebensraum bieten.

### Betroffenheit

Im Zuge der Umsetzung des städtebaulichen Konzepts „Neubebauung Gelände GVG Elbe GmbH & Co. KG“, Stadt Bietigheim-Bissingen gehen im Rahmen von Abbruch-, Sanierungs- und Baumaßnahmen potenziell nutzbare Strukturen für Fledermäuse sowie nachweislich genutzte Strukturen für Vögel an Gebäuden verloren. Im Rahmen von Eingriffen in Gehölze sowie die parkartige Gartenfläche kommt es zudem zu einem Verlust von Brut- und Nahrungshabitaten für Vögel und von Jagdhabitaten von Fledermäusen sowie von nachweislich genutzten Bruthöhlen.

## 4.2 Vögel

Bei der Erfassung der Brutvögel im Jahr 2018 konnten im damaligen Untersuchungsgebiet 22 Vogelarten nachgewiesen werden (vgl. Tabelle 6 und Karte 1). Für neun dieser Arten konnte ein Brutnachweis erbracht werden. Für weitere sechs der nachgewiesenen 22 Vogelarten liegt aufgrund ihrer Verhaltensweisen der Brutverdacht ohne direkten Brutnachweis vor. Diese beiden Kategorien werden im Weiteren in der Kategorie „Brutvögel“ zusammengefasst (vgl. Tabelle 6). Arten, die nur mit einzelnen Brutzeitbeobachtungen im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden konnten, aufgrund ihrer Habitatansprüche jedoch im Untersuchungsgebiet brüten könnten, wurden den potenziellen Brutvögeln (drei Arten) zugeordnet. Alle anderen Arten wurden als Überflieger (eine Art) oder als Nahrungsgast (drei Arten) aufgenommen.

Tabelle 6: Schutzstatus, Gefährdung sowie Anzahl der Reviere der im Jahr 2018 im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen und potenziell vom Vorhaben betroffenen Vogelarten.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BW	RL D	VRL	BG	Trend	Rev.	Status	Gilde
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	1	b	+1	2	<b>B</b>	f
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	1	b	-1	1	<b>B</b>	f
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	*	*	1	b	+1	2	<b>B</b>	h
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	*	*	1	b	0	-	<b>Ng</b>	h
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	*	1	b	0	1	<b>B</b>	f
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	V	V	1	b	-1	1	<b>B</b>	g
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	1	b	-1	1	<b>B</b>	h
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	*	*	1	s	-1	-	<b>Ng</b>	f
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	1	b	0	2	<b>B</b>	g
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	1	b	0	3	<b>B</b>	h
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	*	*	1	b	0	1	<b>B</b>	f
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	*	*	1	b	0	-	<b>pB</b>	h
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	V	3	1	b	-1	11	<b>B</b>	g
Mönchsgras- mücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	1	b	+1	2	<b>B</b>	f
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	V	*	1	b	-1	-	<b>Ng</b>	g
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*	1	b	0	-	<b>pB</b>	f
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	1	b	+2	1	<b>B</b>	f
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	*	3	1	b	0	1	<b>B</b>	h
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	*	*	1	s	0	-	<b>Ü</b>	f
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	*	1	b	0	1	<b>B</b>	f
Wacholder- drossel	<i>Turdus pilaris</i>	*	*	1	b	-2	1	<b>B</b>	f
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	1	b	0	-	<b>pB</b>	f

**RL BW** Rote Liste der Vogelarten Baden-Württembergs (Bauer et al. 2016)

**RL D** Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (Grüneberg et al. 2015)

3 gefährdet

\* nicht gefährdet

V Arten der Vorwarnliste

**VRL** EU-Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG)

1 Art. 1, Abs. 1 der VRL stellt alle wildlebenden Vogelarten, die im Gebiet der Mitgliedstaaten der EU heimisch sind (Ausnahme: Grönland) unter Schutz.

**BG** Bundesnaturschutzgesetz

b besonders geschützte Art nach §7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG

s streng geschützte Art nach §7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

**Trend** Bestandsentwicklung im 25-jährigen Zeitraum 1985- 2009 (Bauer et al. 2016)

+2 = Bestandszunahme größer als 50 %

+1 = Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %

0 = Bestandsveränderung nicht erkennbar oder kleiner 20 %

-1 = Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %

-2 = Bestandsabnahme größer als 50 %

**Rev.**

Anzahl der Brutreviere je Art

**Status**

B Brutvogel

pB potenzieller Brutvogel

Ng Nahrungsgast

Ü Überflieger

**Gilde**

f Freibrüter

h Höhlenbrüter

g Gebäudebrüter

Der Sperber ist ausschließlich als Überflieger registriert worden. Beeinträchtigungen in Flugkorridoren oder während saisonaler Wanderungen ist für diese Art nicht zu erwarten. Es ist daher von keiner Störung des Sperbers durch die Umsetzung der geplanten Baumaßnahmen auszugehen und folglich wird die Art nicht weiter betrachtet.

Die Arten Buntspecht, Habicht und Mauersegler konnten im Untersuchungsgebiet als Nahrungsgäste erfasst werden. Der Mauersegler nutzt den Luftraum über dem Untersuchungsgebiet als Jagdhabitat. Erhebliche Beeinträchtigungen des Luftraumes über dem Untersuchungsgebiet als Nahrungshabitat durch bauliche Maßnahmen sind jedoch nicht ersichtlich. Zudem befinden sich die Niststätten des Mauerseglers außerhalb des Untersuchungsgebiets in einem Wohnhaus in der Hans-Stangenberger-Straße (Hausnr. 68). Die kleine Mauerseglerkolonie von ca. 2 Brutpaaren ist daher von den geplanten Baumaßnahmen nicht betroffen. Baubedingte Störwirkungen sind ebenfalls nicht ersichtlich. Es ist daher von keiner Betroffenheit der Art durch die Umsetzung der geplanten Baumaßnahmen auszugehen und folglich wird der Mauersegler nicht weiter betrachtet.

Buntspecht und Habicht konnten im Bereich der parkartigen Grünflächen bei der Nahrungsaufnahme bzw. bei der Jagd beobachtet werden. Da im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplans ausreichend Grünflächen mit alten Bäumen erhalten bleiben, eine Entsiegelung von bestehenden Asphaltflächen und zudem eine Begrünung der neuen Freiflächen geplant ist, bleiben ausreichend Nahrungsflächen und Jagdhabitats erhalten. Des Weiteren schließen sich im Umfeld des Untersuchungsgebiets weitere geeignete Nahrungs- und Jagdflächen an, weshalb von keiner erheblichen Beeinträchtigung ausgegangen werden kann. Buntspecht und Habicht werden somit nicht weiter betrachtet.

Für die übrigen 18 im Untersuchungsgebiet der faunistischen Untersuchungen im Jahr 2018 erfassten Vogelarten sind geeignete Strukturen für Brut- und/oder Nahrungshabitats vorhanden. Die Umsetzung des Bebauungsplans hat daher Auswirkungen auf diese heimischen Brutvogelarten. Die betroffenen Vogelarten bzw. -gilden werden im Weiteren betrachtet.

Bei der Erfassung der Brutvögel in den Erweiterungsbereichen Nord und Ost im Jahr 2021 konnten im Untersuchungsgebiet 15 Vogelarten nachgewiesen werden (vgl. Tabelle 7 und Karte 1). Davon werden sieben Arten aufgrund ihrer Verhaltensweisen (mit Brutnachweis bzw. Brutverdacht) im Weiteren als Brutvögel betrachtet (vgl. Tabelle 7). Arten, die nur mit einzelnen Brutzeitbeobachtungen im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden konnten, aufgrund ihrer Habitatansprüche jedoch im Untersuchungsgebiet brüten könnten, wurden den potenziellen Brutvögeln (vier Arten) zugeordnet. Alle anderen Arten wurden als Nahrungsgast (vier Arten) aufgenommen.

Tabelle 7: Schutzstatus, Gefährdung sowie Anzahl der Reviere der im Jahr 2021 im Untersuchungsgebiet der ergänzenden faunistischen Untersuchungen nachgewiesenen und potenziell vom Vorhaben betroffenen Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BW	RL D	VRL	BG	Trend	Rev.	Status	Gilde
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	1	b	+1	2	<b>B</b>	f
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	1	b	-1	-	<b>pB</b>	f
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	*	*	1	b	+1	2	<b>B</b>	h
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	*	1	b	0	1	<b>B</b>	f
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	1	b	-1	2	<b>B</b>	g
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	1	b	0	1	<b>B</b>	g
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	1	b	0	1	<b>B</b>	h
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	V	3	1	b	-1	-	<b>Ng</b>	g
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	1	b	+1	1	<b>B</b>	f

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BW	RL D	VRL	BG	Trend	Rev.	Status	Gilde
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	V	*	1	b	-1	-	Ng	g
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	1	b	0	-	Ng	f
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*	1	b	0	-	Ng	f
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	1	b	+2	-	pB	f
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	*	3	1	b	0	-	pB	h
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	*	*	1	b	-2	-	pB	f

**RL BW** Rote Liste der Vogelarten Baden-Württembergs (Bauer et al. 2016)

**RL D** Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (Grüneberg et al. 2015)

3 gefährdet

\* nicht gefährdet

V Arten der Vorwarnliste

**VRL** EU-Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG)

1 Art. 1, Abs. 1 der VRL stellt alle wildlebenden Vogelarten, die im Gebiet der Mitgliedstaaten der EU heimisch sind (Ausnahme: Grönland) unter Schutz.

**BG** Bundesnaturschutzgesetz

b besonders geschützte Art nach §7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG

**Trend** Bestandsentwicklung im 25-jährigen Zeitraum 1985- 2009 (Bauer et al. 2016)

+2 = Bestandszunahme größer als 50 %

+1 = Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %

0 = Bestandsveränderung nicht erkennbar oder kleiner 20 %

-1 = Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %

-2 = Bestandsabnahme größer als 50 %

**Rev.**

Anzahl der Brutreviere je Art

**Status**

B Brutvogel

pB potenzieller Brutvogel

Ng Nahrungsgast

**Gilde**

f Freibrüter

h Höhlenbrüter

g Gebäudebrüter

Die Arten Mehlschwalbe, Mauersegler, Rotkehlchen und Rabenkrähe konnten im Untersuchungsgebiet als Nahrungsgäste erfasst werden. Die Mehlschwalbe und der Mauersegler nutzen den Luftraum über dem Untersuchungsgebiet als Jagdhabitat. Erhebliche Beeinträchtigungen des Luftraumes über dem Untersuchungsgebiet als Nahrungshabitat durch bauliche Maßnahmen sind jedoch nicht ersichtlich. Zudem befinden sich die Niststätten der beiden Arten außerhalb des Untersuchungsgebiets und sind daher von den geplanten Baumaßnahmen nicht betroffen. Baubedingte Störwirkungen sind ebenfalls nicht ersichtlich. Es ist daher von keiner Betroffenheit der Art durch die Umsetzung der geplanten Baumaßnahmen auszugehen und folglich werden die Mehlschwalbe und der Mauersegler nicht weiter betrachtet.

Rotkehlchen und Rabenkrähe konnten bei der Nahrungsaufnahme im Untersuchungsgebiet beobachtet werden. Da in den umliegenden Bereichen ähnliche Biotope, wie sie im Untersuchungsgebiet vorkommen, in ausreichendem Maße zu finden sind, können die genannten Arten bei Entfall entsprechender Nahrungshabitate dorthin ausweichen. Eine Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten sowie eine Beeinträchtigung in Form einer erheblichen Störung ist durch die Umsetzung des Bebauungsplans nicht zu erwarten. Folglich werden das Rotkehlchen und die Rabenkrähe nicht weiter betrachtet.

Für die übrigen 11 in den Erweiterungsbereichen Nord und Ost im Jahr 2021 erfassten Vogelarten sind geeignete Strukturen für Brut- und/oder Nahrungshabitate vorhanden. Die Umsetzung des Bebauungsplans hat daher Auswirkungen auf diese heimischen Brutvogelarten. Die betroffenen Vogelarten bzw. -gilden werden im Weiteren betrachtet.

Gegenüber den 22 im Jahr 2018 nachgewiesenen Vogelarten sind in den Erweiterungsbereichen Nord und Ost im Jahr 2021 lediglich zwei zusätzliche (freibrütende) Vogelarten, das Rotkehlchen und die Türkentaube festgestellt worden. Im Gegensatz dazu sind jedoch insgesamt neun Vogelarten, der Buntspecht, der Gartenrotschwanz, der Habicht, der Kernbeißer, der Kleiber, der Sperber, der Stieglitz, die Wacholderdrossel und der Zilpzalp in den Erweiterungsbereichen Nord und Ost im Jahr 2021 nicht erfasst worden.

Die Betroffenheit der Brutvögel und potenziellen Brutvögel der Erfassungsjahre 2018 und 2021 durch die Umsetzung der geplanten Baumaßnahmen ist im Einzelnen zu überprüfen. Dies erfolgt anhand des Formblatts für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, das im Mai 2012 vom MLR herausgegeben wurde. Die Formblätter befinden sich im Anhang (vgl. Kapitel 8.1). Eine Zusammenschau der nötigen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen befindet sich in Kapitel 5.

### 4.3 Fledermäuse

Im Rahmen der abendlichen Fledermauserfassungen und der Schwärmkontrollen im Jahr 2018 wurden zwei streng geschützte Fledermausarten (Kleine/ Große Bartfledermaus, Zwergfledermaus) nachgewiesen (siehe Tabelle 8 und Karte 2). Im Rahmen der Schwärmkontrollen im Untersuchungsgebiet der ergänzenden faunistischen Untersuchungen im Jahr 2021 wurde mit der Zwergfledermaus lediglich eine streng geschützte Fledermausart im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (siehe Tabelle 9 und Karte 2). Bei den morgendlichen Schwärmkontrollen konnte keine nachweisliche Nutzung der Gebäude bzw. Gehölze als Fledermausquartier festgestellt werden.

Tabelle 8: Schutzstatus, Gefährdung sowie Summe der Einzelnachweise der im Jahr 2018 nachgewiesenen Fledermausarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BW	RL D	FFH	BG	EHZ	Ex. mB1	Ex. mB2	Ex. aB1	Ex. aB2
Kleine/ Große Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i> bzw. <i>brandtii</i>	3/1	*	IV	s	FV/ U1	-	-	2	1
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	*	IV	s	FV	-	6	6	8

Tabelle 9: Schutzstatus, Gefährdung sowie Summe der Einzelnachweise der im Jahr 2021 nachgewiesenen Fledermausart

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BW	RL D	FFH	BG	EHZ	Ex. mB1	Ex. mB2
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	*	IV	s	FV	-	3

**RL D** Rote Liste Deutschland (Meinig et al. 2020)  
**RL BW** Rote Liste Baden-Württemberg (Braun und Dieterlen 2003)

1 vom Aussterben bedroht  
 3 gefährdet  
 \* ungefährdet

**FFH-Richtlinie** Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG)  
 IV Anhang IV (streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse (FFH-Richtlinie der EU))

**BG** Bundesnaturschutzgesetz  
 s streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

**EHZ** Erhaltungszustand in Baden-Württemberg (Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) 2010)

FV günstig (favourable)  
 U1 ungünstig - unzureichend (unfavourable - inadequate)

**Ex. mB 1-2 morgendliche Begehung mit Nummer**

Anzahl der beobachteten Individuen pro Begehungstermin

**Ex. aB 1-2 abendliche Begehung mit Nummer**

Anzahl der beobachteten Individuen pro Begehungstermin

Die beiden erfassten Fledermausarten sind typische Kulturfolger, die ihre Sommerquartiere hauptsächlich an Gebäuden (u.a. in engen Hohlräumen in Dächern, hinter Brettern oder in Ritzen der Giebelwand, auf Dachböden oder in Fensterläden) beziehen. Lediglich Einzeltiere nutzen daneben zum Teil auch Baumhöhlen oder -spalten als Tagesquartier.

Mit insgesamt zwei nachgewiesenen Arten ist die Fledermausfauna im Plangebiet als artenarm einzustufen (vgl. Tabelle 8 und Tabelle 9). Das Vorkommen von weiteren Arten ist jedoch aufgrund der rein akustischen Erfassung nicht ausgeschlossen (vgl. Kapitel 3). Erwähnenswert ist vor allem die Funktion der parkartigen Gartenfläche als wichtiges, erstes Jagdhabitat in der Siedlung nach dem Ausfliegen aus den Quartieren innerhalb des Siedlungsbereichs.

Die vorgefundenen Aktivitätsdichten sind erwartungsgemäß für die laut rufende Zwergfledermaus relativ hoch. Die Art konnte an fast allen Erfassungsterminen registriert werden. Sie nutzt Teile des Plangebiets regelmäßig als erstes Jagdhabitat nach dem abendlichen Ausfliegen aus den Quartieren in der Siedlung. Insbesondere im Bereich der großkronigen Gehölze konnten hohe Aktivitätsdichten von mehreren, gleichzeitig jagenden Individuen festgestellt werden. Die Zwergfledermaus jagt im Siedlungsbereich zudem gerne im Umfeld der Straßenbeleuchtung nach Insekten. Die (Kleine/Große) Bartfledermaus wurde zwar in geringerer Dichte, jedoch regelmäßig bei der Jagd im Plangebiet angetroffen (vgl. Karte 2).

Die erfassten Fledermausarten sind nach Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt und stehen im Anhang IV der FFH-Richtlinie (vgl. Tabelle 8 und Tabelle 9). Zudem sind sie potenziell von den Auswirkungen der geplanten Baumaßnahmen betroffen. Daher ist die Betroffenheit aller erfassten Arten durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens im Einzelnen zu überprüfen. Dies erfolgt anhand des Formblatts für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, das im Mai 2012 vom MLR herausgegeben wurde. Die Formblätter befinden sich im Anhang (siehe Kapitel 8.1). Eine Zusammenschau der nötigen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen befindet sich in Kapitel 5.

Ein Vorkommen der übrigen artenschutzrechtlich relevanten Vertreter der Tiergruppe Säugetiere kann aufgrund ihrer Habitatansprüche und deren aktueller Verbreitung in Baden-Württemberg ausgeschlossen werden. Die restlichen Arten der Tiergruppe Säugetiere sind daher nicht vom Vorhaben betroffen und werden nicht weiter betrachtet.

#### 4.4 Reptilien

Im Rahmen der Begehungen konnten keine Zufallsbeobachtungen von Reptilienarten gemacht werden. Potenzieller Reptilienlebensraum beschränkt sich auf zwei kleinräumige Bereiche innerhalb der parkartigen Grünflächen. Die restlichen Flächen sind entweder großflächig versiegelt oder werden zum Teil ganztägigen beschattet. Zudem wird die Grünfläche regelmäßig gemäht und unterliegt daher einer gewissen Störung. Eine Vernetzung zu potenziellen Reptilienlebensräumen wird zum einen durch die isolierte Lage der Gartenfläche in der Siedlung und zum einen durch die umliegenden teils stark befahrenen Straßen (B27) erschwert. Aus diesem Grund wird das Vorkommen von Reptilien im Plangebiet als unwahrscheinlich erachtet und nicht weiter betrachtet.

#### 4.5 Schmetterlinge

Im Rahmen der Habitatstrukturkartierung konnten vereinzelte nicht-saure Ampferpflanzen festgestellt werden, die dem artenschutzrechtlich relevanten Großen Feuerfalter (*Lycaena dispar*) als Raupenfraßpflanze dient. Die regelmäßige, mehrfache Mahd der Gartenfläche im Untersuchungsgebiet schränkt die Eignung jedoch erheblich ein, da die Etablierung einer residenten Population auf langfristige Bestände angewiesen ist. Zudem wird aufgrund der innerstädtischen Lage des Untersuchungsgebiets ein Vorkommen als unwahrscheinlich betrachtet.

Aufgrund der Habitatausstattung des Untersuchungsgebiets sowie deren Verbreitung kann ein Vorkommen von weiteren artenschutzrechtlich relevanten Schmetterlingsarten im Plangebiet ebenfalls ausgeschlossen werden, weshalb die Tiergruppe Schmetterlinge in der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung nicht weiter betrachtet wird.

#### 4.6 Sonstige Tiergruppen

Ein Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Vertretern der Tiergruppen **Amphibien, Fische, Weichtiere, Käfer und Libellen** kann aufgrund der Habitatausstattung des Plangebiets und deren Verbreitung in Baden-Württemberg ausgeschlossen werden.

#### 4.7 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Im Untersuchungsgebiet wurden keine Pflanzen des Anhang IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen. Das Vorkommen solcher Arten im Plangebiet erscheint aufgrund der Verbreitung der Arten in Baden-Württemberg und der artspezifischen Standortansprüche als ausgesprochen unwahrscheinlich.

Die artenschutzrechtlich relevanten Farn- und Blütenpflanzen, sowie Moose werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht weiter betrachtet.

## 5 VERMEIDUNGS- UND CEF-MAßNAHMEN

### 5.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen durch Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern.

#### **Baubedingt erforderliche Vermeidungsmaßnahmen vor Baubeginn**

- Die Entfernung von Gehölzen muss auf ein Minimum beschränkt werden.
- Baustelleneinrichtungsflächen sind vorrangig in bereits versiegelten Flächen anzulegen. Gehölze dürfen für die Schaffung von Baustelleneinrichtungsflächen nicht entfernt werden.
- Bei Nachpflanzungen sind Vogelnährgehölze, wie heimische Obst- und Laubbäume (z.B. Süß- oder Sauerkirsche, Apfel, Felsenbirne, Feldahorn, Eberesche) und beerentragende Sträucher (Schwarzer Holunder, Liguster, Hartriegel, Weißdorn, Pfaffenhütchen, Schlehe oder Wolliger Schneeball) zu verwenden.
- Die Entnahme von Gehölzen (inkl. Habitatbäume) muss zwischen dem 01. November und 28./29. Februar stattfinden.

Alternative: Ist dies aus schwerwiegenden Gründen nicht möglich, müssen die Gehölze bzw. Habitatbäume unmittelbar vor der Entfernung durch qualifiziertes Fachpersonal auf ein aktuelles Brutvorkommen überprüft werden. Das weitere Vorgehen ist den Ergebnissen dieser Untersuchung anzupassen.

- Eingriffe in den Gebäudebestand mit Potenzial für gebäudebewohnende Fledermäuse einschließlich Dacharbeiten am Gebäude Austraße 133 müssen zwischen dem 15. November und 28./29. Februar durchgeführt werden, wenn gebäudebewohnende Fledermausarten ihre Sommerquartiere verlassen und ihr Winterquartier aufgesucht haben. Eingriffe in den Gebäudebestand mit Potenzial für gebäudebrütende Vögel einschließlich Dacharbeiten am Gebäude Austraße 133 müssen zwischen dem 1. Oktober und 28./29. Februar erfolgen.

Alternative: Ist dies aus schwerwiegenden Gründen nicht möglich, muss der Gebäudebestand unmittelbar vor dem Eingriff durch qualifiziertes Fachpersonal auf ein aktuelles Vorkommen auf Vögel und Fledermäusen hin überprüft werden. Das weitere Vorgehen ist den Ergebnissen dieser Untersuchung anzupassen.

- Sofern Eingriffe an Gehölzen oder Gebäuden mit Vogelnisthilfen geplant sind, müssen diese vor Beginn der Baumaßnahmen und im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar an entsprechend geeignete Gehölze oder Gebäude im räumlich-funktionalen Zusammenhang umgehängt werden.
- Nach Abschluss der Bauarbeiten und außerhalb der Brutzeit der Mehlschwalbe (April bis September) sind die beiden künstlichen Mehlschwalben-Doppelnester an die Südfassade der denkmalgeschützten Firmengebäude der ELBE Schleiftechnik GmbH zurückzuziehen.



### **Baubedingt erforderliche Vermeidungsmaßnahmen während der Bauphase**

Verbleibende Gehölze im direkten Nahbereich der Bauarbeiten sind durch geeignete Schutzmaßnahmen, z. B. durch Bauzäune, zu sichern. Insbesondere großkronige, alte Laubbäume im zentralen Bereich des parkartigen Geländes sind zu erhalten und zu schützen.

### **Anlagebedingt erforderliche Vermeidungsmaßnahmen**

- Integration von Vogelährgehölzen in die geplante Außenbegrünung:
  - Heimische Obst- und Laubbäume (z.B. Süß- oder Sauerkirsche, Apfel, Felsenbirne, Feldahorn, Eberesche).
  - Beerentragende Sträucher (Schwarzer Holunder, Liguster, Hartriegel, Weißdorn, Pfaffenhütchen, Schlehe oder Wolliger Schneeball).
- Bauliche Anlagen, die für anfliegende Vögel eine Durchsicht auf die dahinterliegende Umgebung eröffnen, wie verglaste Hausecken und Verbindungsgänge, sind unzulässig. Weiterhin sind spiegelnde Fassaden oder Fenster mit einem Außenreflexionsgrad größer 15% an Gebäudefronten in Nachbarschaft zu Gehölzbeständen bzw. der offenen Feldflur unzulässig.

## **5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen**

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (= CEF-Maßnahmen) müssen die Anforderungen nach (BÜRO FROELICH & SPORBECK POTSDAM 2010) erfüllen. Um die ökologische Funktion für die Vogelarten während und nach der Umsetzung der geplanten Baumaßnahmen zu sichern, sind folgende CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality measures) nötig:

- Um die ökologische Funktion für höhlen- und gebäudebrütende Vogelarten während und nach der Umsetzung der geplanten Baumaßnahmen zu sichern, ist die Aufhängung von Vogelnisthilfen im räumlich-funktionalem Zusammenhang nötig:
  - Als Ersatz für den Entfall der aktuell genutzten Brutstätte des Stars (Baum-Nr. 4) sind insgesamt drei Starenhöhlen mit Fluglochweiten von 45 mm zu installieren.
  - Als Ersatz für den Entfall der zwei aktuell genutzten Brutstätten der Blaumeise (Baum-Nr. 1 und 5) sind insgesamt sechs Großraumnisthöhlen mit Fluglochweiten von 30x45 mm zu installieren.
  - Als Ersatz für den Entfall der zwei Haussperlingsreviere sind insgesamt sechs künstliche Nisthöhlen (bzw. alternativ zwei Sperlingskolonie-Nisthöhlen mit jeweils drei Brutkammern) für den Haussperling anzubringen.
  - Als Ersatz für den Entfall der zwei Hausrotschwanzreviere sowie des ehemals genutzten Brutplatzes sind insgesamt sieben künstliche Nisthöhlen für Halbhöhlenbrüter (Halbhöhlen) vorgesehen.
  - Als Ersatz für den Entfall der zwei Mehlschwalbenbrutplätze sind insgesamt drei künstliche Mehlschwalben-Doppelnester (insgesamt sechs Brutnäpfe) vorgesehen.
  - Sofern Eingriffe in den Traufbereich des Gebäudes Austraße 133 im Zuge von Dachdeckerarbeiten nicht vermieden werden können, muss davon ausgegangen werden, dass fünf weitere Nester der Mehlschwalbe zerstört werden. In diesem Fall sind als Ersatz für den Entfall der fünf Mehlschwalbenbrutplätze insgesamt sieben weitere künstliche Mehlschwalben-Doppelnester sowie ein einzelnes, künstliches Mehlschwalbennest vorgesehen.

- Sofern Eingriffe in die Häuserzeile der Stuttgarter Straße 80 bis 88 geplant sind, muss davon ausgegangen werden, dass der Brutplatz des Hausrotschwanzes zerstört wird. In diesem Fall sind als Ersatz für den Entfall des Hausrotschwanzreviers insgesamt drei weitere, künstliche Nisthöhlen für Halbhöhlenbrüter (Halbhöhlen) vorgesehen.
- Die Kästen sind fachgerecht aufzuhängen und dauerhaft zu unterhalten. Bestandteil der Unterhaltung ist eine jährliche Reinigung im Herbst. Künstliche Nisthilfen für die Mehlschwalbe müssen nicht gereinigt werden.
- Die Maßnahmenausführung ist durch einen entsprechend qualifizierten Fachplaner festzulegen und die Umsetzung unter ökologischer Baubegleitung durchzuführen.

### 5.3 Hinweise und Empfehlungen

#### Hinweise:

- Folgende Anforderungen müssen vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erfüllen:
  - Die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für die betroffenen Individuen oder die Individuengruppe muss in qualitativer und quantitativer Hinsicht vollständig erhalten werden. Die Maßnahmen müssen daher mit hoher Wahrscheinlichkeit den betroffenen Individuen unmittelbar zu Gute kommen, z. B. in Form einer Vergrößerung eines angrenzenden Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktioneller Beziehung zu diesem.
  - Die ökologisch-funktionale Kontinuität der Lebensstätte muss ohne „time-lag“ gesichert sein. D. h. die Maßnahmen müssen wirksam sein, bevor die Beeinträchtigungen durch das Vorhaben beginnen.
  - CEF-Maßnahmen bedürfen einer Wirksamkeitskontrolle, um den Erhalt der ökologischen Funktionalität sicher zu stellen. Diese ist nach Inhalt und Umfang im Einzelfall festzulegen. Bei der Wirksamkeitskontrolle ist der Nachweis zu erbringen, dass die durchgeführten Maßnahmen die benötigte Funktionalität der beeinträchtigten Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. der Lebensräume der gestörten Populationen im räumlichen Zusammenhang bereitstellen. Dies ist in der Regel über ein Monitoring abzusichern.

#### Empfehlungen:

- Durch die Schaffung von künstlichen Fledermausquartieren kann Kumulationswirkungen vorgebeugt werden. Daher wird eine konstruktive Integration von Spaltquartieren bzw. die Integration von künstlichen Ersatzquartieren einschlägiger Hersteller in die Fassade der Neubauten empfohlen (siehe Anhang und Literaturempfehlung). Alternativ zur Integration können Fledermausflachkästen an Außenfassaden angebracht werden.
- Als populationsstützende Maßnahme für gebäudebrütende Vogelarten wird die Installation von künstlichen Nisthilfen für Gebäudebrüter in Form von Halbhöhlen und/oder Sperlingskolonien an die neuen Gebäude empfohlen.
- Zusätzliche Anlage von Fassadenbegrünung oder extensiver Dachbegrünung mit Gräsern, Kräutern und ggf. Stauden an Neubauten oder an Bestandsgebäuden.
- Um das Insektenangebot zu erhöhen sollten bei Nachpflanzungen einheimische Gehölze verwendet werden.
- Es sollten ausschließlich Insekten schonende Leuchtmittel verwendet werden.

## 6 GUTACHTERLICHES FAZIT

Die Bietigheimer Wohnbau GmbH plant die städtebauliche Neuordnung des „Elbe-Areals“ an der Stuttgarter Straße in Bietigheim-Bissingen. Im Rahmen der Umsetzung der baulichen Neuordnung erfolgen Eingriffe in parkartige Gartenflächen mit z. T. sehr altem Baumbestand und den Gebäudebestand (Abbruch nahezu aller Lagergebäude, Sanierung denkmalgeschützter Gebäude). Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Umsetzung des Bebauungsplans mit erheblichen Beeinträchtigungen artenschutzrechtlich relevanter Vertreter der Tiergruppen Vögel, Fledermäuse und Reptilien verbunden ist, erfolgten zwischen März und August 2018 faunistische Untersuchungen dieser Tiergruppen sowie die Erfassung nutzbarer Habitatstrukturen für diese Tiergruppen innerhalb des Geltungsbereichs.

Aufgrund einer zwischenzeitlich erfolgten Anpassung der Planung – nördliche und östliche Erweiterung des Geltungsbereichs – erfolgten auf dieser Fläche im Jahr 2021 zwischen Januar und Juli faunistische Untersuchungen der Tiergruppen Vögel und Fledermäuse sowie die Erfassung nutzbarer Habitatstrukturen für diese Tiergruppen innerhalb des erweiterten Geltungsbereichs. Die Ergebnisse wurden in die vorliegende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung integriert.

Die Erfassung der Brutvögel im Untersuchungsgebiet der faunistischen Untersuchungen im Jahr 2018 erbrachte Nachweise für 22 Vogelarten. Davon wurden 15 als Brutvögel eingestuft, drei weitere Arten als potenzielle Brutvögel. Die Erfassung der Brutvögel im Untersuchungsgebiet der ergänzenden faunistischen Untersuchungen im Jahr 2021 erbrachte Nachweise für 15 Vogelarten. Davon wurden sieben als Brutvögel eingestuft, vier weitere Arten als potenzielle Brutvögel. Als Bruthabitate eignen sich im Geltungsbereich Gehölze für Freibrüter, Gebäude für Gebäudebrüter und Habitatbäume für Höhlenbrüter.

Im Rahmen von Detektorkartierungen wurden insgesamt zwei Fledermausarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Das Plangebiet bietet für Fledermäuse ein gut geeignetes Jagdhabitat und potenzielle Quartiermöglichkeiten in Habitatbäumen und Gebäuden. Quartiernachweise konnten nicht erbracht werden.

Im Rahmen der Habitatstrukturkartierung konnten kleinräumige, für Reptilien geeignete Bereiche in der Gartenfläche festgestellt werden. Aufgrund der häufigen Mahd, der überwiegenden Beschattung durch Bäume und Gebäude sowie der isolierten Lage wird ein Vorkommen entsprechender artenschutzrechtlich relevanter Arten dieser Tiergruppe als unwahrscheinlich erachtet.

Innerhalb des Untersuchungsgebiets befinden sich Wirtspflanzen des Großen Feuerfalters in Form von einzelnen nicht-sauren Ampferpflanzen. Aufgrund ihrer Verbreitung und der Habitatausstattung ist ein Vorkommen der nach Anhang IV der FFH-Richtlinie gelisteten Schmetterlingsart jedoch als unwahrscheinlich zu betrachten.

Die Betroffenheit weiterer Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie kann entweder aufgrund der aktuellen Verbreitung dieser Arten oder der vorhandenen Habitatstrukturen im Geltungsbereich ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der Umsetzung des städtebaulichen Konzepts Neubebauung Gelände GVG Elbe GmbH & Co. KG, Stadt Bietigheim-Bissingen entfallen sowohl nachweislich genutzte Nistplätze verschiedener frei-, gebäude- und höhlenbrütender Vogelarten als auch potenzielle Einzel-, Männchen- und teils Wochenstubenquartiere von Fledermäusen. Für einzelne artenschutzrechtlich relevante Vogelarten wird - ausgelöst durch das Vorhaben - die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. Sofern jedoch die

im vorliegenden Gutachten dargestellten Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden, ist die Umsetzung des städtebaulichen Konzepts Neubebauung Gelände GVG Elbe GmbH & Co. KG, Stadt Bietigheim-Bissingen nach den Erkenntnissen der durchgeführten Untersuchungen nicht geeignet Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG zu verletzen und damit aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

## 7 LITERATUR

- BAUER, H.-G.; BOSCHERT, M.; FÖRSCHLER, M. I.; HÖLZINGER, J.; KRAMER, M.; MAHLER, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. Karlsruhe.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU) (2015): Arteninformationen. Augsburg. Online verfügbar unter <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>, zuletzt geprüft am 18.09.2018.
- BRAUN, M.; DIETERLEN, F. (Hg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 1. Allgemeiner Teil, Fledermäuse (Chiroptera). Stuttgart: Ulmer.
- BRAUN, M.; DIETERLEN, F. (Hg.) (2005): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 2. Insektenfresser (Insectivora), Hasentiere (Lagomorpha), Nagetiere (Rodentia), Raubtiere (Carnivora), Paarhufer (Artiodactyla). Stuttgart: Ulmer.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2007): Nationaler Bericht - Bewertung der FFH-Arten. Arten nach Anhang II, IV und V der FFH-Richtlinie. Online verfügbar unter [http://www.bfn.de/0316\\_bewertung\\_arten.html](http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html), zuletzt geprüft am 26.09.2018.
- BÜRO FROELICH & SPORBECK POTSDAM (Hg.) (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung. Froelich & Sporbeck. Potsdam. Online verfügbar unter [http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz\\_leitfaden\\_planfeststellung\\_genehmigung.pdf](http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz_leitfaden_planfeststellung_genehmigung.pdf), zuletzt geprüft am 22.01.2015.
- DIETZ, M.; WEBER, K. (2000): Baubuch Fledermäuse. Eine Ideensammlung für fledermausgerechtes Bauen. Gießen.
- EBERT, G. (Hg.) (1991a): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs. Band 1: Tagfalter I. Stuttgart: Ulmer.
- EBERT, G. (Hg.) (1991b): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs. Band 2 Tagfalter II. Stuttgart: Ulmer.
- FFH-RICHTLINIE (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) (FFH-RL) (1992): FFH-Richtlinie (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie). FFH-RL, von Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Konsolidierte Fassung der Richtlinie aufgrund verschiedener zwischenzeitlicher Änderungen siehe Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften CONSLEG: 1992L0043-05.01.2004.
- GEDEON, K.; GRÜNEBERG, C.; MITSCHKE, A.; SUDFELDT, C.; EIKHORST, W.; FISCHER, S.; FLADE, M.; FRICK, S.; GEIERSBERGER, I.; KOOP, B.; KRAMER, M.; KRÜGER, T.; ROTH, N.; RYSLAVY, T.; STÜBING, S.; SUDMANN, R.; STEFFENS., R.; VÖKLER, F.; WITT, K. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of german breeding birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten. Münster.
- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz) (BNatSchG) (2009): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz). BNatSchG, vom "Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist".

- GRÜNEBERG, C.; BAUER, H-G.; HAUPT, H.; HÜPPOP, O.; RYSLAVY, T.; SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. In: *Berichte zum Vogelschutz* (52), S. 19–67.
- HÖLZINGER, J. (Hg.) (1997): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 3.2: Singvögel 2. Passeriformes - Sperlingsvögel: Muscicapidae (Fliegenschnäpper) und Thraupidae (Ammertangaren). Stuttgart: Ulmer.
- HÖLZINGER, J. (Hg.) (1999): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 3.1: Singvögel 1. Passeriformes - Sperlingsvögel: Alaudidae (Lerchen) - Sylviidae (Zweigsänger). Stuttgart: Ulmer.
- HÖLZINGER, J.; BOSCHERT, M. (Hg.) (2001): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 2.2: Nicht-Singvögel 2. Tetraonidae (Rauhfußhühner) - Alcidae (Alken). Stuttgart: Ulmer.
- HÖLZINGER, J.; MAHLER, U. (Hg.) (2001): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 2.3: Nicht-Singvögel 3. Pteroclididae (Flughühner) - Picidae (Spechte). Stuttgart: Ulmer.
- HUNDT, L. (2012): Bat Surveys. Good Practice Guidelines. 2. Auflage. London.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV NRW) (2014): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Listen für Artengruppen. Recklinghausen. Online verfügbar unter <http://artenschutz.naturschutz-informationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>, zuletzt geprüft am 25.09.2018.
- LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW) (Hg.) (2008): FFH-Arten in Baden-Württemberg. Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und V. Stand November 2008. Karlsruhe.
- LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW) (Hg.) (2010): Geschützte Arten. Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten. Stand 21. Juli 2010. Karlsruhe.
- LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW) (Hg.) (2019): FFH-Arten in Baden-Württemberg. Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg. Karlsruhe.
- LAUFER, H.; FRITZ, K.; SOWIG, P. (Hg.) (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Stuttgart: Ulmer.
- MEINIG, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. In: BfN = BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2020): Rote Liste der Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands - Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- SÜDBECK, P.; ANDRETTZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K.; SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- VRL (Vogelschutz-Richtlinie): Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie). VRL, Richtlinie des Rates vom 02.04.1979 über die

---

Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG). Zur konsolidierten Fassung der Richtlinie aufgrund verschiedener zwischenzeitlicher Änderungen siehe Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften CONSLEG: 1979L0409-05.01.2004.

## 8 ANHANG

### 8.1 Hinweise für die Verwendung bzw. Ausstattung von Ersatzquartieren

#### Vogelnisthilfen

- **Nischenbrüterhöhle/Halbhöhle**  
Anbringung an Bäume oder als Einbaustein in Fassaden bündig oder unter Putz und in Beton; Material Holzbeton; geeignet für Hausrotschwanz sowie Haussperling
- **Mehlschwalben-Doppelnester /-Einzelnester**  
Anbringung direkt unter der Dachkante im Traufbereich; ab 3 m aufwärts; auf freie An- und Abflugmöglichkeit achten; Material Holzbeton; geeignet für Mehlschalbe
- **Großraumnisthöhle (Fluglochweite von 45 mm)**  
Nisthöhle mit einer Fluglochweite von 45 mm mit Katzen- und Marderschutz, Anbringung an Bäumen in einer Höhe ab 3 m aufwärts; Material Holzbeton; geeignet für Blau- und Kohlmeise
- **Sperlingskolonie**  
Anbringung an Gebäudefassaden; Material Holzbeton; geeignet für Haussperling sowie Hausrotschwanz

#### Künstliche Quartiere für Fledermäuse

- **Fledermausflachkasten/Fassadenquartier**  
Anbringung oberflächlich an Gebäudefassaden oder als Einbaustein in Fassaden bündig oder unter Putz und in Beton; ab 3 m aufwärts; auf freie An- und Abflugmöglichkeit achten; Material Holzbeton; geeignet für gebäudebewohnende Fledermäuse


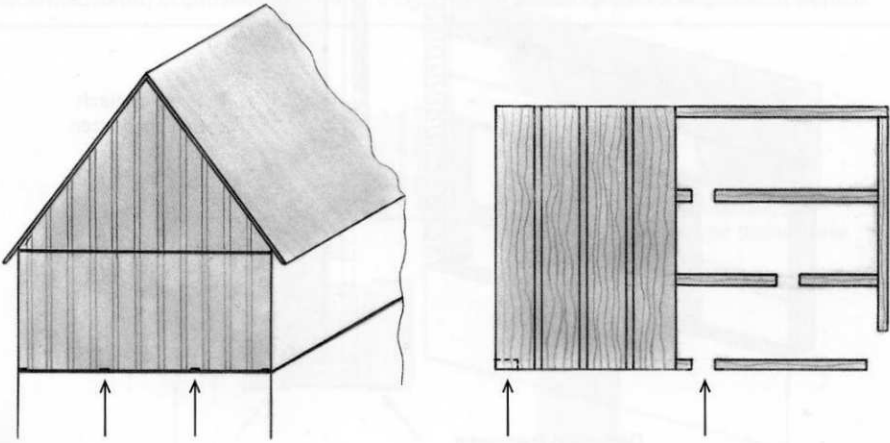
#### Unterhaltung von Vogelnisthilfen und künstlichen Fledermausquartieren

Eine Reinigung der Vogelnisthilfen ist nach Ende der Brutsaison der Vögel im Herbst (Mitte Oktober bis Mitte November) jährlich durchzuführen. Hierzu sind Reste alter Nester und/oder Exkreme zu entfernen. Falls die Nisthilfe extrem verschmutzt oder von Parasiten besetzt ist, sollte sie mit Wasser ausgespült werden. Bei in die Fassade integrierten Niststeinen für Vögel ist ebenfalls eine Reinigung notwendig. Hierbei werden diese i.d.R. einmal jährlich (Mitte Oktober bis Mitte November) gereinigt. Dabei werden alte Nester entfernt und der Niststein auf seine Funktionsfähigkeit hin überprüft und ggf. wieder Instand gesetzt.

Die Fledermausflachkästen benötigen keine regelmäßige Reinigung, da sich die Einflugmöglichkeit an der Unterseite des Kastens befindet und der Kot der Bewohner somit dort herausfällt. In die Fassade integrierte Fledermausquartiere sind im Idealfall so konstruiert, dass anfallender Kot selbständig aus der Einflugöffnung herausfallen kann. Eine Reinigung entfällt auch in diesem Fall.



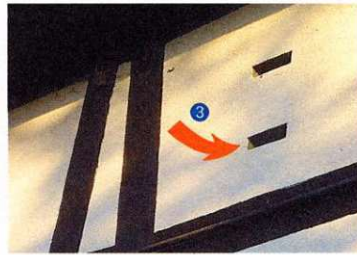
## 8.2 Schaffung von Fledermausquartieren an Gebäuden (Dietz und Weber 2000)

2.6 Quartiere hinter Holzverkleidungen		
<b>Arten:</b>	Große und Kleine Bartfledermaus, Zwergfledermaus, Nordfledermaus, Breitflügel-Fledermaus u. a.	
<p>Der schmale Spalt zwischen Verkleidung und Fassade wird von verschiedenen Fledermausarten gern als Unterschlupf angenommen. Die Fassade muss allerdings rau genug zum Klettern und zum Festhalten sein. Diese Quartiere werden manchmal das ganze Jahr über genutzt, so dass man sich vor Beginn von Baumaßnahmen von der Abwesenheit der Fledermäuse überzeugen sollte.</p> <p>Die Verkleidung wird auf Dachlatten der Stärke 2,4 cm befestigt, wobei der Abstand zwischen den Dachlatten so groß wie möglich sein sollte. Wenn die gesamte Fassadenfläche bereitgestellt werden soll, muss die Unterkonstruktion an mehreren Stellen unterbrochen sein, ansonsten sollte die zur Verfügung gestellte Fläche mindestens 1 m<sup>2</sup> groß sein.</p> <p>An der Unterkante wird die Lattung mit Einschlußschlitzen von 3 cm Höhe und 10 cm Länge versehen. Die Verkleidung sollte an der Unterseite nicht ganz offengehalten werden, um die Entstehung von Zugluft zu vermeiden. Aus demselben Grund sollte man auch niemals Einschlußöffnungen an Ober- und Unterseite zugleich einarbeiten.</p>		
		
siehe auch:	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ 2.7 Quartiere in der Fassadenisolierung</li> <li>→ 2.15 Fledermausbretter und Flachkästen für Gebäudefassaden</li> </ul>	

### 8.3 Fassadeneinbausteine zur Schaffung von Brutplätzen/ Ersatzquartieren am Gebäude bzw. in der Gebäudefassade



**2 Lüftungziegel:** Einflugmöglichkeit in das Dach, jedoch nur auf einer Seite des Hauses, um Durchzug zu vermeiden (Sieb heraustrennen). Es gibt auch spezielle Fledermausziegel im Handel (s. Adresse AG Ziegeldach). Unterspannbahn an diesen Stellen etwas öffnen für den Durchschlupf in den Dachraum, ggf. Überlappungen zum Durchkriechen ausbilden (für Fledermaus). Im Firstbereich und in nicht ausgebauten Dachbereichen keine Unterspannbahnen verwenden.

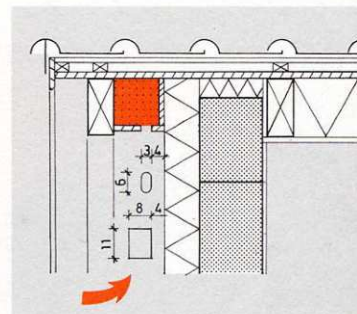


**3 Fledermauseinflugschlitz** als direkter Durchschlupf ins Gebäude- bzw. Dachinnere.

**4 Einflugmöglichkeiten unter der Traufe:** 3 cm breite Schlitzte genügen, z. B. Dachsim nicht ganz ans Mauerwerk anschließend. Auch für Einschlupf in den Dachraum sorgen (für Mauersegler und Fledermaus).

Beispiel: Dachraum, Giebel

Der Ortgang bietet durch seinen Aufbau einen regengeschützten Bereich mit vielen Möglichkeiten: Durch horizontale Querwände kann der Ortgang in mehrere ca. 30 cm große Kammern eingeteilt werden. Mehrere verschiedene Nistplatzarten erleichtern den Vögeln die Auswahl. Auch Vögel sind wählerisch.

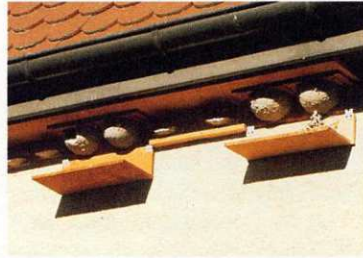


**Höhlen** für Mauersegler, Meise und Fledermaus. Flugöffnung 3 x 6 cm.

**Halboffene Nischen** für Dohle, Hausrotschwanz, Grauschnäpper, Bachstelze. Flugöffnung 11 x 8 cm.

Beispiel: Ortgang

Der gesamte Traufenbereich eignet sich für vielfältige Höhlen-Nistplätze im Gesims, zwischen den Sparren und über dem Mauerwerk. Sinnvoll ist, unter der Traufe mehrere Nistplätze mit verschiedenen Einflugmöglichkeiten anzubieten.

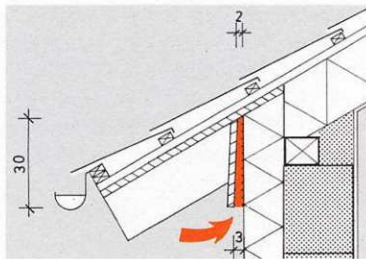


**Besonderheit Mehlschwalbe:** Die halbkugelförmigen Kunstnester für Mehlschwalben können gut unter der Traufe montiert werden, falls notwendig mit Kotbrett (Mindestabstand 40 cm). Traufüberstand mindestens 25 cm.

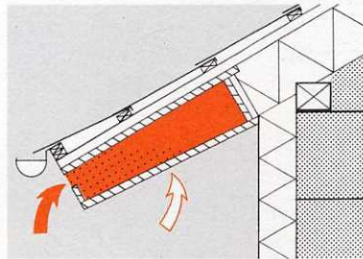


**Einfluglöcher im Gesimskasten:**

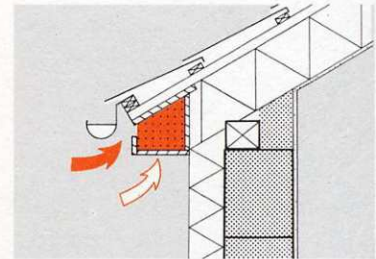
Je nach Fluglochgröße geeignet für Kohlmeise, Blaumeise und Haussperling. Als Halbhöhlen auch für Hausrotschwanz, Grauschnäpper oder Bachstelze.



**Fledermausbrett:** Günstig ist ein auf der Innenseite sägeraues Brett von ca. 30 cm Höhe mit horizontalen Kerben. Länge: etwa 30 cm bis mehrere Meter; Abstand: 2 bis 3 cm von der Wand; oben und seitlich abgedichtet, um Zwergfledermäuse vor Zugluft zu schützen. Sinnvoll ist eine südliche Ausrichtung.



**Traufkasten bei großem Dachüberstand:** Auch hier können den Tieren je Kasten variierend Fluglöcher angeboten werden, entweder zum Einflug von vorn oder von unten.



**Gesimskasten bei kleinem Dachüberstand:** Für Mauersegler können alternativ an der Unterseite Fluglöcher von 3 x 8 cm angebracht werden.

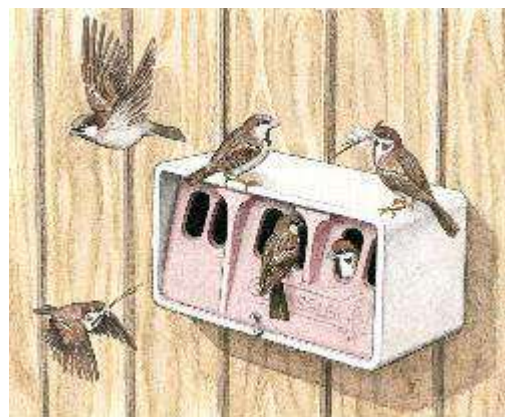
## Beispiel: Trauf



Halbhöhle Typ 2H\*  
Durchmesser: 12 cm

**Bewohner:**

Halbhöhlenbrüter wie Hausrotschwanz, Bachstelze, Grauschnäpper



Sperlingskolonie Typ 1SP\*

Außenmaße: H 24,5 x B 43 x T 20 cm

**Bewohner:**

Feld- und Haussperling





Mehlschwalbennest (Doppelnest)\*  
 Außenmaße: H 11 x B 46 x T 15,5 cm  
**Bewohner:**  
 Mehlschwalbe



Mehlschwalbennest (Einzelnest)\*  
 Außenmaße: H 11 x B 25 x T 14 cm  
**Bewohner:**  
 Mehlschwalbe



Einbaustein Typ 26  
 Außenmaße: H 19 x B 18 x T 18 cm  
**Bewohner:**  
 Halbhöhlenbrüter wie Hausrotschwanz,  
 Bachstelze, Grauschnäpper



Fledermaus-Einlaufblende  
 Außenmaße: H 30 x B 30 x T 8 cm  
**Bewohner:**  
 Fledermäuse



Fledermaus-Fassadenröhre  
 Außenmaße: H 47,5 x B 20 x T 12,5 cm  
**Bewohner:**  
 Fledermäuse



Niststein Typ 27  
 Außenmaße: H 26,5 x B 18 x T 24 cm  
**Bewohner:**  
 Fledermäuse

\*Schwegler-Naturschutzprodukte

Weitere Literatur zur Schaffung von Nistplätzen und Fledermausquartiere an Gebäuden:

DIETZ, M.; WEBER M. (2000): Baubuch Fledermäuse. Eine Ideensammlung für fledermausgerechtes Bauen. Gießen.

ARBEITSGRUPPE FÜR TIERÖKOLOGIE UND PLANUNG J. TRAUTNER (Hrsg.) (2014): Artenschutz am Haus. Filderstadt. Abrufbar unter: [www.artenschutz-am-haus.de](http://www.artenschutz-am-haus.de). Zuletzt abgefragt am 12.09.2017.

NABU WAIBLINGEN E.V. (Hrsg.) (2002): Nistquartiere an Gebäuden. Nistplätze und Brutmöglichkeiten für Vögel und Fledermäuse. Waiblingen. Abrufbar unter: <http://www.nabu-waiblingen.de/showstatattachment.php?unid=228&statsid=&websiteid=nabu>. Zuletzt abgefragt am 12.09.2017.

SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2001): Gestaltung von Fledermausquartieren. Abrufbar unter <http://www.fledermausverband.de/lit-bilder/fledermaus1.pdf>. Zuletzt abgefragt am 12.09.2017.

SCHWEGLER VOGEL- UND NATURSCHUTZPRODUKTE GMBH (Hrsg.) (o.J.): Nisthilfen für Gebäudebrüter in und an Bauwerken. Abrufbar unter: [http://www.schwegler-natur.de/pdf/Flyer-GebBrueter\\_DE.pdf](http://www.schwegler-natur.de/pdf/Flyer-GebBrueter_DE.pdf). Zuletzt abgefragt am 12.09.2017.


SENATSWERWALTUNG FÜR STADTENTWICKLUNG (Hrsg.) (2000): Tiere als Nachbarn. Artenschutz an Gebäuden. Berlin. Abrufbar unter: [http://www.stadtentwicklung.berlin.de/natur\\_gruen/naturschutz/artenschutz/download/freiland/tiere\\_als\\_nachbarn.pdf](http://www.stadtentwicklung.berlin.de/natur_gruen/naturschutz/artenschutz/download/freiland/tiere_als_nachbarn.pdf). Zuletzt abgefragt am 12.09.2017.

## 8.4 Formblätter

Freibrüter.....	39
Höhlenbrüter.....	47
Gebäudebrüter.....	56
Fledermäuse.....	64

## Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

**Hinweise:**

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmeveraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

**1. Vorhaben bzw. Planung**

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Siehe Kapitel 1

Für die saP relevante Planunterlagen:

Siehe Kapitel 1

**2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art<sup>1</sup>**

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart<sup>2</sup>

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
<b>Freibrüter</b>		<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen)
Amsel	<i>Turdus merula</i>	<input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht)	<input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht)
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	<input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet)	<input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet)
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	<input type="checkbox"/> 3 (gefährdet)	<input type="checkbox"/> 3 (gefährdet)
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	<input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion)	<input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion)
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	<input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>		
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>		
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>		
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>		
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>		
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>		
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>		

<sup>1</sup> Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

<sup>2</sup> Einzelnen zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

### 3. Charakterisierung der betroffenen Tierart<sup>3</sup>

#### 3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben<sup>4</sup>.

Insbesondere:

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.
- Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
- Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.

Die Gilde umfasst Vögel, die ihr Nest frei in Bäumen, Sträuchern oder auch dicht über dem Boden anlegen. Es handelt sich bei dieser Gilde um Arten, die im Wald und in halboffener Landschaft brüten und größtenteils auch mehr oder weniger weit in Siedlungsbereiche vordringen (HÖLZINGER 1997, 1999, HÖLZINGER und MAHLER 2001, HÖLZINGER und BOSCHERT 2001).

Die Arten der Gilde nehmen ein breites Spektrum an unterschiedlichen Lebensräumen in der kleinräumig strukturierten Kulturlandschaft an und haben daher keine besonderen Ansprüche an die Flächengröße eines bestimmten Habitattyps. Sie benötigen verschiedenste Bäume und Sträucher zur Anlage ihrer Nester. Die meisten Arten der Gilde legen jährlich neue Nester an und sind in der Wahl ihres Nistplatzes entsprechend anpassungsfähig. Lediglich Rabenvögel und Tauben nutzen ihre Nester zum Teil mehrmals (HÖLZINGER 1997, 1999, HÖLZINGER und MAHLER 2001, HÖLZINGER und BOSCHERT 2001).

Zur Nahrungssuche werden je nach Nahrungsspektrum offene oder halboffene Bereiche benötigt. Hier suchen die Arten der Gilde z. B. nach Insekten, Ringelwürmern, Schnecken und Sämereien. Auch beerentragende Sträucher stellen für viele Mitglieder der Gilde eine wichtige Nahrungsquelle dar (vgl. HÖLZINGER 1997, 1999, HÖLZINGER und MAHLER 2001).

Bei den häufigeren Arten schwankt die Siedlungsdichte stark, eine der höchsten Siedlungsdichten weist die Mönchsgrasmücke mit zehn Brutpaaren pro 10 ha auf (vgl. HÖLZINGER 1997, 1999, HÖLZINGER und MAHLER 2001, HÖLZINGER und BOSCHERT 2001).

Die Brutzeit der Gilde beginnt frühestens Anfang März mit der früh brütenden Amsel und endet spätestens Mitte Oktober mit der Türkentaube. Die Mehrheit der Arten dieser Gilde sind Standvögel. Ein Teil der Arten dieser Gilde verlassen Baden-Württemberg im Winter. Davon zählen einige Arten zu den Kurz- und Langstreckenzieher oder überwintern nur teilweise (vgl. HÖLZINGER 1997, 1999, HÖLZINGER und MAHLER 2001, HÖLZINGER und BOSCHERT 2001).

Die Gilde umfasst Arten, die in der Kulturlandschaft sowie im Siedlungsbereich anzutreffen sind und daher häufig Lärm und optischen Reizen ausgesetzt sind. Sie weisen daher eine schwache Störungsempfindlichkeit auf. Aufgrund dessen kann von einer relativ hohen Störungstoleranz ausgegangen werden. Für einige Vertreter dieser Gilde, die sich mehr im Halboffenland sowie im Wald aufhalten, ist im Vergleich zu den Siedlungsarten mit einer mittleren Störungsempfindlichkeit zu rechnen.

<sup>3</sup> Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.



<sup>4</sup> Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

### 3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen       potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),
- Lage zum Vorhaben,
- Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat).

Die Brutareale der Arten dieser Gilde erstrecken sich über weite Teile Europas und somit auch größtenteils über ganz Deutschland. Die Mehrheit der Arten dieser Gilde sind in Baden-Württemberg häufige Brutvögel flächendeckend verbreitet. Einige Arten haben jedoch kleinräumige Verbreitungslücken in den Hochlagen oder in den stark bewaldeten Regionen, v.a. im zentralen und östlichen Schwarzwald und Teilen der Schwäbischen Alb sowie des Allgäus (vgl. HÖLZINGER 1997, 1999, HÖLZINGER und MAHLER 2001).

Mönchsgrasmücke und Amsel wurden mit jeweils zwei Revieren verteilt über das gesamte Untersuchungsgebiet im Jahr 2018 nachgewiesen. Buchfink, Grünfink, Kernbeißer, Ringeltaube, Stieglitz und Wacholderdrossel konnten mit jeweils einem Revier, ebenfalls verteilt über das gesamte Untersuchungsgebiet im Jahr 2018 nachgewiesen werden.

Kleiber, Rabenkrähe und Zilpzalp wurden mit Einzelbeobachtungen im Untersuchungsgebiet im Jahr 2018 erfasst, es konnten jedoch keine Brutreviere der Arten nachgewiesen werden, obwohl geeignete Habitatstrukturen vorhanden wären. Die Arten müssen folglich als im Untersuchungsgebiet potenziell brütende Vogelarten angesehen werden.

Die Amsel wurde ebenfalls mit jeweils zwei Revieren verteilt über das gesamte Untersuchungsgebiet im Jahr 2021 nachgewiesen. Grünfink und Mönchsgrasmücke konnten mit jeweils einem Revier, ebenfalls verteilt über das gesamte Untersuchungsgebiet im Jahr 2021 nachgewiesen werden.

Buchfink, Ringeltaube und Türkentaube wurden mit Einzelbeobachtungen im Untersuchungsgebiet im Jahr 2021 erfasst, es konnten jedoch keine Brutreviere der Arten nachgewiesen werden, obwohl geeignete Habitatstrukturen vorhanden wären. Die Arten müssen folglich als im Untersuchungsgebiet potenziell brütende Vogelarten angesehen werden.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und
- aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).

### 3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Art	Brutpaare in BW <sup>2</sup>	Rote Liste BW	Trend
Amsel	900.000-1.110.000	*	+1
Buchfink	850.000-1.000.000	*	-1
Grünfink	320.000-420.000	*	0

Kernbeißer	35.000-50.000	*	0
Mönchsgrasmücke	550.000-650.000	*	+1
Rotkehlchen	410.000-470.000	*	0
Rabenkrähe	90.000-100.000	*	0
Ringeltaube	160.000-210.000	*	+2
Stieglitz	43.000-55.000	*	0
Türkentaube	10.000-16.000	*	-2
Wacholderdrossel	20.000-30.000	*	-2
Zilpzalp	300.000-400.000	*	0

<sup>2</sup> Bezugszeitraum 2005-2009, Quelle (BAUER et al. 2016)

**Rote Liste der Vogelarten Baden-Württembergs (BAUER et al. 2016)**

\* = nicht gefährdet

**Trend (Bestandentwicklung im 25-jährigen Zeitraum 1985 - 2009 (BAUER et al. 2016))**

- +2 = Bestandszunahme über 50 %
- +1 = Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %
- 0 = Bestandsveränderung nicht erkennbar oder kleiner 20 %
- 1 = Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %
- 2 = Bestandsabnahme über 50 %

Das Plangebiet und dessen Umgebung stellen einen attraktiven Lebensraum für freibrütende Vogelarten dar. Großräumig betrachtet finden sich gebietsweise noch strukturreiche Lebensräume, wie großflächige Waldlandschaften, Streuobstwiesen und offene landwirtschaftlich genutzte Flächen mit Hecken und Feldgehölzen. Die Habitatqualität kann somit als gut bezeichnet werden. Potenzielle Gefährdungsquellen der Halboffenlandarten dieser Gilde sind der Trend zur intensiven Landwirtschaft und zur Asphaltierung landwirtschaftlicher Wege sowie der Verlust von hochwertigen Nahrungsflächen wie Acker- und Wiesenrandstreifen und Feldgehölzen. Waldarten leiden besonders unter den Verlust an strukturreichen Gehölzen wie Waldrändern, naturnahen Wäldern, alt- und totholzreiche Streuobstwiesen sowie deren Verbund. Für die lokale Population der freibrütenden Arten ist zudem der Erhalt geeigneter Gehölze im Siedlungsbereich sowie in der halboffenen Landschaft von großer Bedeutung.

**3.4 Kartografische Darstellung**

*Inbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate<sup>5</sup>.*

<sup>5</sup> Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

**4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)**

**4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**  ja  nein

*Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.*

Im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans müssen Gehölze im Geltungsbereich entfernt werden. Somit werden (potenzielle) Fortpflanzungs- und Ruhestätten von freibrütenden Vogelarten entnommen, beschädigt oder zerstört.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**  ja  nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

*Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.*

Im Zuge der Entfernung von Gehölzen sowie der Versiegelung von Freiflächen gehen geeignete Strukturen als Nahrungs- und Bruthabitate verloren. Laut aktuellem Stand der Planung (KMB Plan I Werk I Stadt I GmbH; Stand: 27.01.2021) betrifft dies jedoch nur einen Teil des parkartigen Geländes. Großkronige, alte Laub- und Obstgehölze sowie ausreichend große Gras-/Krautfluren bleiben erhalten. Zudem werden im Rahmen der baulichen Neuordnung bisher versiegelte Flächen entsiegelt und begrünt sowie Gehölze im Bereich verbleibender Gras-Krautfluren nachgepflanzt. Darüber hinaus schließen sich im räumlich-funktionalen Zusammenhang ausreichend große Bereiche mit ähnlicher Habitatausstattung an, auf welche die Arten kurz- bis mittelfristig ausweichen können bis die Bauarbeiten abgeschlossen und neue Nahrungsflächen zur Verfügung stehen. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass durch die Umsetzung des Bebauungsplans essenzielle Nahrungshabitate für die Arten der Gilde erheblich beschädigt oder zerstört werden. Damit bleibt die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin erhalten.

Langfristig muss jedoch sichergestellt werden, dass das Nahrungs- und Brutangebot für Freibrüter nicht zunehmend eingeschränkt wird bis die Erheblichkeitsschwelle erreicht ist (Kumulationswirkung). Negative Entwicklungen können sich z. B. durch den fortschreitenden Verlust von Gehölzen bzw. Freiflächen in der Nähe des Plangebiets ergeben.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**  ja  nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

*Beschreibung der Auswirkungen.*

Für die Arten der Gilde, die im Siedlungsbereich häufig anzutreffen sind, ist von einer relativ hohen Störungstoleranz auszugehen. Da zudem keine neuartigen, erheblichen betriebsbedingten Störungen zu erwarten sind, ist nicht davon auszugehen, dass Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt werden, dass diese nicht mehr nutzbar sind.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

*Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.*

- Die Entfernung von Gehölzen muss auf ein Minimum beschränkt werden.
- Verbleibende Gehölze im direkten Nahbereich der Bauarbeiten sind durch geeignete Schutzmaßnahmen, z. B. durch Bauzäune, zu sichern. Insbesondere großkronige, alte Laubbäume im zentralen Bereich des parkartigen Geländes sind zu erhalten und zu schützen.
- Baustelleneinrichtungsflächen sind vorrangig in bereits versiegelten Flächen anzulegen. Gehölze dürfen für die Schaffung von Baustelleneinrichtungsflächen nicht entfernt werden.
- Bei Nachpflanzungen sind Vogel Nährgehölze, wie heimische Obst- und Laubbäume

(z.B. Süß- oder Sauerkirsche, Apfel, Felsenbirne, Feldahorn, Eberesche) und beerentragende Sträucher (Schwarzer Holunder, Liguster, Hartriegel, Weißdorn, Pfaffenhütchen, Schlehe oder Wolliger Schneeball) zu verwenden.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: \_\_\_\_\_.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**  ja  nein  
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

*Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.*

Die artenschutzrechtliche Prüfung für die Tiergruppe Vögel erfolgte anhand des Städtebaulichen Konzepts zur Neuordnung des Geländes der Firma ELBE Schleiftechnik GmbH, Stadt Bietigheim-Bissingen der KMB Plan I Werk I Stadt I GmbH vom 27.01.2021.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**  ja  nein

*Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.*

Die Arten dieser Gruppe sind flexibel bei der Wahl ihres Brutplatzes. Zudem bauen die meisten Arten dieser Gilde ihr Nest jährlich neu und können somit auf andere geeignete Habitate in der näheren Umgebung ausweichen. Zum einen bleiben im Untersuchungsgebiet geeignete Strukturen bestehen und zum anderen bieten die unmittelbar anschließenden Flächen zahlreiche weitere Nistmöglichkeiten für die Arten der Gilde. Daher kann kurz- bis mittelfristig davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion auch ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt wird.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**  ja  nein

*Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:*

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Die ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt. CEF-Maßnahmen sind daher nicht nötig.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: \_\_\_\_\_.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:**

ja

nein

**4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

ja  nein

*Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.*

Sofern Eingriffe in die Gehölzbestände während der Brutperiode der Gilde stattfinden, können hier brütende Vögel, ihre Eier und Küken mit hoher Wahrscheinlichkeit verletzt oder getötet werden.

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**

ja  nein

*Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.*

Ein signifikant erhöhtes Risiko, das nicht im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten steht, kann in Form eines erhöhten Kollisionsrisikos für die Vögel der Gilde durch die Installation großer Glasfenster oder ganzflächig verglaste oder verspiegelte Fassaden im Rahmen der Neubaumaßnahmen entstehen.

*Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:*

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
- der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder
- der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.

*Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.*

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja  nein

*Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.*

- Die Entnahme von Gehölzen muss außerhalb der Brutzeit der Gilde, also zwischen dem 1. November und 28./29. Februar stattfinden.
- Ist dies aus schwerwiegenden Gründen nicht möglich, müssen die Gehölze unmittelbar vor der Entfernung durch qualifiziertes Fachpersonal auf ein aktuelles Brutvorkommen hin überprüft werden.
- Bauliche Anlagen, die für anfliegende Vögel eine Durchsicht auf die dahinterliegende Umgebung eröffnen, wie verglaste Hausecken und Verbindungsgänge, sind unzulässig. Weiterhin sind spiegelnde Fassaden oder Fenster mit einem Außenreflexionsgrad größer 15% an Gebäudefronten in Nachbarschaft zu Gehölzbeständen bzw. der offenen Feldflur unzulässig.

*Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: \_\_\_\_\_.*

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:**

ja

nein

**4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

ja  nein

*Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.*

Erhebliche Störungen durch die baubedingten Lärm- und Lichtimmissionen sind nicht zu erwarten. Die Arten dieser Gilde vertragen ein gewisses Maß an Störung. Im Rahmen der Bauarbeiten kann es u.U. zwar zu massiven Störungen durch Lärm und Erschütterungen auch in der Nähe besetzter Nester kommen, die zu einer Aufgabe des Brutplatzes und ggf. auch einer bereits begonnenen Brut führen können. Die Arten dieser Gilde sind jedoch in Baden-Württemberg nicht gefährdet und Arten der Vorwarnliste und weisen große bis sehr große Brutbestände auf. Daher ist bei der Aufgabe einer einzelnen Brut nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population auszugehen. Auch deshalb nicht, weil die meisten Arten der Gilde in der Lage sind eine Ersatzbrut in ungestörten Bereichen durchzuführen.

Alle Arten der Gilde sind ganzjährig flugfähig. Dem Untersuchungsgebiet kommt keine besondere Bedeutung als Winterrefugium oder Rastplatz während der Wanderung dieser Vogelarten zu.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja  nein

*Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.*

Da keine erhebliche Störung der freibrütenden Vögel zu erwarten ist, sind Vermeidungsmaßnahmen nicht nötig.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: \_\_\_\_\_.


**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:**

ja

nein

## Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

**Hinweise:**

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

**1. Vorhaben bzw. Planung**

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Siehe Kapitel 1

Für die saP relevante Planunterlagen:

Siehe Kapitel 1

**2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art<sup>1</sup>**

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart<sup>2</sup>

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
<b>Höhlenbrüter</b>		<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen)
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	<input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht)	<input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht)
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	<input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet)	<input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet)
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	<input checked="" type="checkbox"/> 3 (gefährdet)	<input type="checkbox"/> 3 (gefährdet)
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	<input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion)	<input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion)
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	<input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

<sup>1</sup> Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

<sup>2</sup> Einzelnen zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

### 3. Charakterisierung der betroffenen Tierart<sup>3</sup>

#### 3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

*Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben<sup>4</sup>.*

*Insbesondere:*

- *Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitats und Nahrungshabitats und deren räumliche Abgrenzung.*
- *Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.*
- *Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.*

Die Gilde umfasst Vögel, die ausschließlich oder bevorzugt in Baumhöhlen brüten, wobei die Ansprüche an Art, Beschaffenheit, Durchmesser des Einfluglochs und Höhlengröße von Art zu Art variieren kann. Neben Baumhöhlen nutzt ein Teil der Vogelarten dieser Gilde auch Halbhöhlen in Bäumen oder Nischen hinter Rindenspalten (vgl. HÖLZINGER 1997, 1999, HÖLZINGER und MAHLER 2001).

Die Arten dringen über das Halboffenland bis in Siedlungsrandbereiche, Parks und Gärten vor. Die Nahrung der Arten setzt sich aus unterschiedlichen Bestandteilen wie z. B. Insekten und Spinnentieren, Schnecken und Regenwürmern, kleinen Wirbeltieren oder aber auch Sämereien und Pflanzenteilen zusammen (vgl. HÖLZINGER 1997, 1999, HÖLZINGER und MAHLER 2001).

Die Arten der Gilde nehmen ein breites Spektrum an unterschiedlichen Lebensräumen in der kleinräumig strukturierten Kulturlandschaft an. Der Aktionsraum schwankt je nach Art und Nahrungsangebot, beläuft sich jedoch bei den Singvögeln meist auf wenige Hektar (vgl. HÖLZINGER 1997, 1999, HÖLZINGER und MAHLER 2001).

Die Brutzeit der Gilde beginnt mit dem Kleiber, der Anfang März mit der Brut beginnt. Die übrigen Arten folgen im April und im Mai. Die Brutperiode der Gilde endet spätestens im Spätsommer. Beginn und Dauer der Brutzeit ist bei den meisten Arten zudem stark witterungsabhängig (vgl. HÖLZINGER 1997, 1999, HÖLZINGER und MAHLER 2001).

Die Mehrheit der Arten dieser Gilde sind Standvögel. Ein Teil der Arten dieser Gilde verlassen Baden-Württemberg im Winter. Davon zählen einige Arten zu den Kurz- und Langstreckenziehern oder überwintern nur teilweise (vgl. HÖLZINGER 1997, 1999, HÖLZINGER und MAHLER 2001).

Die Gilde umfasst Arten, die in der Kulturlandschaft sowie im Siedlungsbereich anzutreffen sind und daher häufig Lärm und optischen Reizen ausgesetzt sind. Sie weisen daher eine schwache Störungsempfindlichkeit auf. Aufgrund dessen kann von einer relativ hohen Störungstoleranz ausgegangen werden.

<sup>3</sup> *Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.*

<sup>4</sup> *Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.*

#### 3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen       potenziell möglich

*Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:*

- *Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),*
- *Lage zum Vorhaben,*
- *Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat).*



Die Brutareale der Arten dieser Gilde erstrecken sich über weite Teile Europas und somit auch größtenteils über ganz Deutschland. Die Mehrheit der Arten dieser Gilde sind in Baden-Württemberg häufige Brutvögel und flächendeckend verbreitet. Einige Arten haben jedoch kleinräumige Verbreitungslücken in den Hochlagen oder in den stark bewaldeten Regionen, v.a. im zentralen und östlichen Schwarzwald und Teilen der Schwäbischen Alb sowie des Allgäus (vgl. GEDEON et al. 2014, HÖLZINGER 1997, 1999, HÖLZINGER und MAHLER 2001).

Die Kohlmeise konnte mit drei Revieren, die Blaumeise mit zwei Revieren, der Gartenrotschwanz und der Star mit jeweils einem Revier im Untersuchungsgebiet im Jahr 2018 erfasst werden. Für Blau- und Kohlmeise, Star und Gartenrotschwanz konnte der genaue Neststandort bestimmt werden. Gartenrotschwanz und Kohlmeise brüteten in künstlichen Nisthilfen innerhalb des Untersuchungsgebiets im Jahr 2018. Zwei weitere Brutpaare der Kohlmeise nisteten in einem Traufkasten eines Gebäudes im Nordwesten außerhalb des Untersuchungsgebiets der faunistischen Untersuchungen im Jahr 2018. Im Rahmen der Brutvogelkartierung konnten in diesem Fall mehrfach einfliegende und fütternde Altvögel beobachtet werden. Eine erneute Brut der beiden Kohlmeisenbrutpaare konnte im Rahmen der ergänzenden faunistischen Untersuchungen im Jahr 2021 ausgeschlossen werden. Im Fall der zwei Blaumeisenpaare ist davon auszugehen, dass natürliche Höhlen in den Habitatbäumen (Nr. 1 und 5) zur Brut genutzt wurden, obwohl kein direkter Brutnachweise (Ein- und Ausflug von Altvögeln aus der Bruthöhle) erbracht werden konnte, aufgrund der beobachteten Verhaltensweise jedoch äußerst wahrscheinlich ist (vgl. Karte 1).

Der Kleiber wurde mit Einzelbeobachtungen im Untersuchungsgebiet im Jahr 2018 erfasst, es konnten jedoch keine Brutreviere der Art nachgewiesen werden, obwohl geeignete Habitatstrukturen vorhanden wären. Die Art muss folglich als im Untersuchungsgebiet potenziell brütende Vogelart angesehen werden.

Die Blaumeise konnte zudem mit zwei Revieren und die Kohlmeise mit einem Revier im Untersuchungsgebiet im Jahr 2021 erfasst werden. Die beiden Arten brüteten in künstlichen Nisthilfen innerhalb des Untersuchungsgebiets im Jahr 2021.

*Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,*

- *welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und*
- *aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).*

### 3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

*Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).*

Art	Brutpaare in BW <sup>2</sup>	Rote Liste BW	Trend
Blaumeise	300.000-500.000	*	+1
Gartenrotschwanz	15.000-20.000	V	-1
Kleiber	160.000-220.000	*	0
Kohlmeise	600.000-650.000	*	0
Star	300.000-400.000	*	0

<sup>2</sup> Bezugszeitraum 2005-2009, Quelle (BAUER et al. 2016)

**Rote Liste der Vogelarten Baden-Württembergs (BAUER et al. 2016)**

- \* = nicht gefährdet
- V = Arten der Vorwarnliste

**Trend (Bestandentwicklung im 25-jährigen Zeitraum 1985 - 2009 (BAUER et al. 2016))**

- +1 = Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %
- 0 = Bestandsveränderung nicht erkennbar oder kleiner 20 %
- 1 = Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %

Insbesondere der parkartige Bereich des Plangebiets stellt einen attraktiven Lebensraum für höhlenbrütende Vogelarten dar. Großräumig betrachtet finden sich gebietsweise noch strukturreiche Lebensräume, wie größere Waldeinheiten, Streuobstwiesen und offene landwirtschaftlich genutzte Flächen mit Hecken und Feldgehölzen. Die Habitatqualität kann somit als gut bezeichnet werden. Die Hauptgefährdungsursachen bzw. Gründe für Bestandsrückgänge der Arten der Gilde sind im fortschreitenden Lebensraumverlust durch den Rückgang des Totholz-, Weichholz- und Altbaumangebots und Vernichtung alter Obstbaumbestände zu finden. Das verringerte Angebot von geeigneten Höhlenbäumen führt zu einer Verschlechterung der Habitatausstattung. Für die lokale Population der höhlenbrütenden Arten ist daher der Erhalt geeigneter Höhlen bzw. von Alt- und Totholz in Streuobstwiesen, Wäldern und Stadtbereichen von großer Bedeutung.

### 3.4 Kartografische Darstellung

*Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate<sup>5</sup>.*

<sup>5</sup> Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

## 4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

### 4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**

ja  nein

*Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.*

Im Zuge der Entfernung von Gehölzen im Vorhabensbereich entfallen voraussichtlich auch vier Habitatbäume (Baum-Nr. 1, 2, 4 und 5), die höhlenbrütenden Vogelarten als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen bzw. potenziell als solche genutzt werden können. Im Untersuchungsjahr 2018 waren zwei Höhlen (Baum-Nr. 1 und 5) durch die Blaumeise und eine Höhle (Baum-Nr. 4) durch den Star besetzt (vgl. Tabelle 4). Der Habitatbaum Nr. 2 war im Untersuchungsjahr 2018 nicht besetzt und wird daher als potenzielle Fortpflanzungsstätte betrachtet. Es werden somit sowohl potenzielle als auch tatsächlich genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten von höhlenbrütenden Vogelarten entnommen.

Zudem befinden sich innerhalb der parkartigen Gartenfläche im Untersuchungsgebiet im Jahr 2018 insgesamt zwei Nisthilfen, die als Niststätte genutzt werden können. Im Untersuchungsjahr 2018 konnten die Arten Gartenrotschwanz und Kohlmeise als Brutvögel in den Kästen festgestellt werden. Im erweiterten Untersuchungsgebiet im Jahr 2021 befinden sich ebenfalls drei Nisthilfen, von denen zwei von der Blaumeise und der Kohlmeise genutzt wurden. Im Zuge der Entfernung von Gehölzen könnten die Nisthilfen beschädigt oder zerstört werden.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

ja  nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

*Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.*

Im Zuge der Entfernung von Gehölzen sowie der Versiegelung von Gras-/Krautfluren gehen zum Teil wichtige Strukturen als Nahrungshabitate verloren. Laut aktuellem Stand der Planung (KMB Plan I Werk I Stadt I GmbH; Stand: 27.01.2021) betrifft dies jedoch nur einen Teil des parkartigen Geländes. Großkronige, alte Laub- und Obstgehölze sowie ausreichend große Gras-/Krautfluren bleiben erhalten. Zudem werden im Rahmen der baulichen Neuordnung bisher versiegelte Flächen entsiegelt und begrünt sowie Gehölze im Bereich verbleibender Gras-Krautfluren nachgepflanzt. Darüber hinaus schließen sich im räumlich-funktionalen Zusammenhang einige ausreichend große Bereiche mit ähnlicher Habitatausstattung an, auf welche die Arten kurz- bis mittelfristig ausweichen können bis die Bauarbeiten abgeschlossen und neue Nahrungsflächen zur Verfügung stehen. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass durch die Umsetzung des Bauvorhabens essenzielle Nahrungshabitate für die Arten der Gilde erheblich beschädigt oder zerstört werden. Damit bleibt die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin erhalten.

Langfristig muss jedoch sichergestellt werden, dass das Nahrungs- und Brutangebot für Höhlenbrüter nicht zunehmend eingeschränkt wird bis die Erheblichkeitsschwelle erreicht ist (Kumulationswirkung). Negative Entwicklungen können sich z. B. durch den fortschreitenden Verlust von Gehölzen bzw. Freiflächen in der Nähe des Untersuchungsgebiets ergeben.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

ja  nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

*Beschreibung der Auswirkungen.*

Für die Arten der Gilde, die im Siedlungsbereich häufig anzutreffen sind, ist von einer relativ hohen Störungstoleranz auszugehen. Da zudem keine neuartigen, erheblichen betriebsbedingten Störungen zu erwarten sind, ist nicht davon auszugehen, dass Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt werden, dass diese nicht mehr nutzbar sind.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja  nein

*Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.*

- Die Entfernung von Gehölzen muss auf ein Minimum beschränkt werden.
- Verbleibende Gehölze im direkten Nahbereich der Bauarbeiten sind durch geeignete Schutzmaßnahmen, z. B. durch Bauzäune, zu sichern. Insbesondere großkronige, alte Laubbäume im zentralen Bereich des parkartigen Geländes sind zu erhalten und zu schützen.
- Baustelleneinrichtungsflächen sind vorrangig in bereits versiegelten Flächen anzulegen. Gehölze dürfen für die Schaffung von Baustelleneinrichtungsflächen nicht entfernt werden.
- Bei Nachpflanzungen sind Vogelnährgehölze, wie heimische Obst- und Laubbäume (z. B. Süß- oder Sauerkirsche, Apfel, Felsenbirne, Feldahorn, Eberesche) und beerentragende Sträucher (Schwarzer Holunder, Liguster,

Hartriegel, Weißdorn, Pfaffenhütchen, Schlehe oder Wolliger Schneeball) zu verwenden.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: \_\_\_\_\_.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**  ja  nein  
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

Die artenschutzrechtliche Prüfung für die Tiergruppe Vögel erfolgte anhand des Städtebaulichen Konzepts zur Neuordnung des Geländes der Firma ELBE Schleiftechnik GmbH, Stadt Bietigheim-Bissingen der KMB Plan I Werk I Stadt I GmbH vom 27.01.2021.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**  ja  nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

Durch die Zerstörung von nachweislich genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Form der Entfernung der Habitatbäume Nr. 1, 4 und 5 im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens muss davon ausgegangen werden, dass kurz- bis mittelfristig nicht genug geeignete Baumhöhlen verbleiben, um die ökologische Funktion für alle Arten und Brutpaare zu wahren. Konkurrenzschwächere Arten werden kurz- bis mittelfristig nicht genügend geeignete Brutplätze im direkten Umfeld der geplanten Maßnahmen vorfinden.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**  ja  nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Die entfallenden, nachweislich genutzten Baumhöhlen sind zeitlich vorgezogen zum Eingriff durch ausreichend künstliche Vogelnisthilfen im räumlich-funktionalen Zusammenhang zu ersetzen. Da im konkreten Fall die artspezifischen Ansprüche bei der Standortwahl der Nisthilfen aus anthropogener Sicht immer nur zum Teil erfasst werden können, muss hierfür ein entsprechender Ausgleichsfaktor angesetzt werden. Hieraus resultiert eine höhere Anzahl neu zu schaffender, gegenüber der vom Eingriff betroffenen Brutplätze. Hierzu wird der Faktor drei angesetzt:

- Als Ersatz für den Entfall der aktuell genutzten Brutstätte des Stars (Baum-Nr. 4) sind insgesamt drei Starenhöhlen mit Fluglochweiten von 45 mm zu installieren.
- Als Ersatz für den Entfall der zwei aktuell genutzten Brutstätten der Blaumeise (Baum-Nr. 1 und 5) sind insgesamt sechs Großbraumnisthöhlen mit Fluglochweiten von 30x45 mm zu installieren.

Für die Arten dient die Maßnahme dem Erhalt des Höhlenangebots und stellt damit eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme dar. Die Nisthilfen müssen im Vorfeld mit ausreichend zeitlichem Abstand zur Entfernung des jeweiligen Habitatbaums im räumlich-funktionalen Zusammenhang angebracht werden, so dass gewährleistet werden kann, dass die höhlenbrütenden Arten diese annehmen und als Brutplätze nutzen, bevor ihr natürlicher Nistplatz entfällt. Die Kästen sind fachgerecht aufzuhängen und dauerhaft zu unterhalten. Bestandteil der Unterhaltung ist eine jährliche Reinigung im Herbst.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: \_\_\_\_\_.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:**

ja

nein

#### 4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**  ja  nein

*Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.*

Sofern Höhlenbäume sowie Gehölze mit Nisthilfen während der Brutperiode der Arten der Gilde entfernt werden, können hier brütende Vögel, ihre Eier und Küken mit hoher Wahrscheinlichkeit verletzt oder getötet werden. Nisthilfen an Bäumen, die nicht entfernt werden, wird empfohlen sie an Ort und Stelle zu belassen.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**  ja  nein

*Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.*

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Kollision kann für Vögel bei einer Installation großer Glasfenster oder ganzer verglaste oder verspiegelte Fassaden entstehen.

*Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:*

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
- der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder
- der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.

*Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.*

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

*Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.*

- Die Entnahme der Habitatbäume muss außerhalb der Brutzeit der Arten der Gilde, also zwischen dem 01. Oktober und 28./29. Februar erfolgen.

- Sofern Eingriffe an Gehölzen mit Vogelnisthilfen geplant sind, müssen diese vor Beginn der Baumaßnahmen und im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar an entsprechend geeignete Gehölze im räumlich-funktionalen Zusammenhang umgehängt werden.
- Bauliche Anlagen, die für anfliegende Vögel eine Durchsicht auf die dahinterliegende Umgebung eröffnen, wie verglaste Hausecken und Verbindungsgänge, sind unzulässig. Weiterhin sind spiegelnde Fassaden oder Fenster mit einem Außenreflexionsgrad größer 15% an Gebäudefronten in Nachbarschaft zu Gehölzbeständen und der offenen Feldflur unzulässig.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: \_\_\_\_\_.

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:**

ja

nein

**4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**  ja  nein

*Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.*

Erhebliche Störungen durch die baubedingten Lärm- und Lichtimmissionen sind nicht zu erwarten. Die Arten dieser Gilde vertragen ein gewisses Maß an Störung. Im Rahmen der Bauarbeiten kann es u.U. zwar zu massiven Störungen durch Lärm und Erschütterungen auch in der Nähe besetzter Nester kommen, die zu einer Aufgabe des Brutplatzes und ggf. auch einer bereits begonnenen Brut führen können. Die Arten dieser Gilde sind jedoch in Baden-Württemberg nicht gefährdet oder gegebenenfalls Arten der Vorwarnliste und weisen große bis sehr große Brutbestände auf. Daher ist bei der Aufgabe einer einzelnen Brut nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Populationen auszugehen. Auch deshalb nicht, weil die meisten Arten der Gilde in der Lage sind eine Ersatzbrut in ungestörteren Bereichen durchzuführen.

Alle Arten der Gilde sind ganzjährig flugfähig. Dem Untersuchungsgebiet kommt keine besondere Bedeutung als Winterrefugium oder Rastplatz während der Wanderung dieser Vogelarten zu.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

*Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.*

Da keine erhebliche Störung der höhlenbrütenden Vögel zu erwarten ist, sind Vermeidungsmaßnahmen nicht nötig.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: \_\_\_\_\_.


**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:**

ja

nein

## Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

**Hinweise:**

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

**1. Vorhaben bzw. Planung**

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Siehe Kapitel 1

Für die saP relevante Planunterlagen:

Siehe Kapitel 1

**2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art<sup>1</sup>**

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart<sup>2</sup>

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
<b>Gebäudebrüter</b>		<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen)
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	<input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht)	<input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht)
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	<input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet)	<input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet)
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	<input checked="" type="checkbox"/> 3 (gefährdet)	<input type="checkbox"/> 3 (gefährdet)
		<input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion)	<input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion)
		<input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

<sup>1</sup> Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

<sup>2</sup> Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.



### 3. Charakterisierung der betroffenen Tierart<sup>3</sup>

#### 3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

*Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben<sup>4</sup>.*

*Insbesondere:*

- *Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitats und Nahrungshabitats und deren räumliche Abgrenzung.*
- *Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.*
- *Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.*

Gebäudebrütende Vogelarten brüten u.a. in und an Gebäuden und sind häufig im Siedlungsbereich anzutreffen. Sie gelten als ausgeprägte Kulturfolger und nisten in Baden-Württemberg vornehmlich an Gebäuden innerhalb und am Rande menschlicher Siedlungen. Zudem gelten sie als sehr flexibel bei der Wahl ihrer Niststandorte. So werden beispielsweise Mauerlöcher, Querbalken, Dachträger, Fensterläden oder Nischen an Gebäuden aller Art zur Anlage einer Niststätte genutzt. Die Mehlschwalbe brüdet ursprünglich in Felsspalten in höheren Lagen, besiedelt in der Kulturlandschaft aber auch die Außenfassade von Gebäuden (GEDEON et al. 2014, HÖLZINGER 1997, SÜDBECK et al. 2005)

Zur Nahrungssuche nutzen gebäudebrütende Vogelarten eine Vielzahl von Lebensräumen wie parkartige Landschaften und Kulturland mit Hecken, Feldgehölzen und Äckern, aber auch menschliche Siedlungsbereiche mit Gärten, Friedhöfen, Parks und Alleen. Hinzu kommen Wiesen, Schotterflächen und Kiesgruben. Die Mehlschwalbe hat ihr Jagdgebiet im Bereich freier Landschaften und dabei gerne in Gewässernähe

Die Brutzeit dieser Gilde beginnt mit dem Hausrotschwanz Mitte März und endet Anfang Oktober mit der Brutzeit des Haussperlings. Die Vogelarten dieser Gilde zählen mehrheitlich zu den Kurz- und Langstreckenziehern. Nur der Haussperling gehört zu den Standvögeln Baden-Württembergs (vgl. HÖLZINGER 1997, 1999, SÜDBECK et al. 2005).

Die Arten dieser Gilde sind häufig im Siedlungsbereich anzutreffen. Folglich ist davon auszugehen, dass sie an ein gewisses Maß an Störungen gewöhnt sind und daher eine schwache Störungsempfindlichkeit aufweisen. Lärm und ungewohnte optische Reize, insbesondere in der direkten Umgebung von besetzten Nestern können dennoch zu Meide- und Fluchtreaktionen führen.

<sup>3</sup> Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

<sup>4</sup> Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

#### 3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen       potenziell möglich

*Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:*

- *Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),*
- *Lage zum Vorhaben,*
- *Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat).*

Die Brutareale der Arten dieser Gilde erstrecken sich über weite Teile Europas und somit auch größtenteils über ganz Deutschland. In Baden-Württemberg sind die Arten dieser Gilde häufige Brutvögel und kommen ohne größere Verbreitungslücken im gesamten Land vor (vgl. (GEDEON et al. 2014, HÖLZINGER 1997, HÖLZINGER 1999, HÖLZINGER und MAHLER 2001).

Die Mehlschwalbe konnte mit elf Revieren und der Hausrotschwanz mit zwei Revieren im Untersuchungsgebiet im Jahr 2018 erfasst werden.

Der Haussperling wurde einmalig im Untersuchungsgebiet im Jahr 2018 erfasst, es konnten jedoch keine Brutreviere der Arten nachgewiesen werden, obwohl geeignete Habitatstrukturen vorhanden wären. Die Art muss folglich als im Untersuchungsgebiet potenziell brütende Vogelarten angesehen werden. Nachgewiesene Brutstätten der Art befinden sich außerhalb des Untersuchungsgebiets im Jahr 2018 an Gebäuden entlang der Austraße (vgl. Karte 1).

Der Haussperling konnte zudem mit zwei Revieren und der Hausrotschwanz mit einem Revier im Untersuchungsgebiet im Jahr 2021 erfasst werden.

*Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,*

- *welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und*
- *aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).*

### 3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

*Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).*

Art	Brutpaare in BW <sup>2</sup>	Rote Liste BW	Trend
Hausrotschwanz	150.000-200.000	*	0
Haussperling	400.000-600.000	V	-1
Mehlschwalbe	45.000-65.000	V	-1

<sup>2</sup> Bezugszeitraum 2005-2009, Quelle (BAUER et al. 2016)

**Rote Liste der Vogelarten Baden-Württembergs (BAUER et al. 2016)**

- \* = nicht gefährdet
- V = Arten der Vorwarnliste

**Trend (Bestandentwicklung im 25-jährigen Zeitraum 1985 - 2009 (BAUER et al. 2016))**

- 0 = Bestandsveränderung nicht erkennbar oder kleiner 20 %
- 1 = Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %

Der parkartige Bereich des Plangebiets sowie die nischenreichen Gebäude stellen einen attraktiven Lebensraum für gebäudebrütende Vogelarten dar. Großräumig betrachtet finden sich gebietsweise noch strukturreiche Lebensräume, wie größere Waldeinheiten, Streuobstwiesen und offene landwirtschaftlich genutzte Flächen mit Hecken und Feldgehölzen. Die Habitatqualität kann somit als gut bezeichnet werden. Für die lokale Population der gebäudebrütenden Arten ist zudem der Erhalt von geeigneten Nistmöglichkeiten an Gebäuden notwendig. Potenzielle Gefährdungsquellen sind daher der Verlust von hochwertigen Nahrungsflächen wie Grünflächen im innerstädtischen Bereich, Nahrungsflächen in Gewässernähe sowie der Verlust von Nistmöglichkeiten durch Gebäuderenovierungen bzw. strukturarmer Neubauten.

### 3.4 Kartografische Darstellung

*Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate<sup>5</sup>.*

<sup>5</sup> Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

#### 4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

##### 4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**

ja  nein

*Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.*

Bei Abbruch-, Umbau- und Sanierungsmaßnahmen im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens gehen (potenzielle) Fortpflanzungs- und Ruhestätten gebäudebrütender Vogelarten verloren. Zwei aktuelle Brutnachweise des Hausrotschwanzes sowie eine ehemalige Nutzung der Gebäudestrukturen durch den Hausrotschwanz konnten innerhalb des Gebäudebestands im Untersuchungsgebiet im Jahr 2018 einmalig erbracht werden. Darüber hinaus konnte eine Mehlschwalbenkolonie im Geltungsbereich festgestellt werden. Insgesamt fünf Mehlschwalbenpaare brüteten am Gebäude Austraße 133 sowie zwei weitere an denkmalgeschützte Firmengebäude der ELBE Schleiftechnik GmbH. Im Untersuchungsgebiet im Jahr 2021 konnten ebenfalls zwei Brutpaare des Haussperlings sowie ein Brutpaar des Hausrotschwanzes im Gebäudebestand erfasst werden. Im Zuge der geplanten Abbrucharbeiten entfallen diese Habitatstrukturen für gebäudebrütende Vogelarten. Bei Eingriffen in den Gebäudebestand gehen somit (potenzielle) Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren.

Zudem befinden sich innerhalb der denkmalgeschützten Firmengebäude der ELBE Schleiftechnik GmbH insgesamt zwei künstliche Nisthilfen für Mehlschwalben in Form von Doppelkästen (vgl. Karte 2). Im Untersuchungsjahr brüteten insgesamt vier Mehlschwalbenpaare in den Nisthilfen. Im Zuge von Umbau- und Sanierungsmaßnahmen könnten die Nisthilfen beschädigt oder zerstört werden.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

ja  nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

*Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.*

Im Zuge der Entfernung von Gehölzen sowie der Versiegelung von Gras-/Krautfluren gehen zum Teil wichtige Strukturen als Nahrungshabitate verloren. Laut aktuellem Stand der Planung (KMB Plan I Werk I Stadt I GmbH; Stand: 27.01.2021) betrifft dies jedoch nur einen Teil des parkartigen Geländes. Großkronige, alte Laub- und Obstgehölze sowie ausreichend große Gras-/Krautfluren bleiben erhalten. Zudem werden im Rahmen der baulichen Neuordnung bisher versiegelte Flächen entsiegelt und begrünt sowie Gehölze im Bereich verbleibender Gras-Krautfluren nachgepflanzt. Darüber hinaus schließen sich im räumlich-funktionalen Zusammenhang einige ausreichend große Bereiche mit ähnlicher Habitatausstattung an, auf welche die Arten kurz- bis mittelfristig ausweichen können bis die Bauarbeiten abgeschlossen und neue Nahrungsflächen zur Verfügung stehen. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass durch die Umsetzung des Bebauungsplans essenzielle Nahrungs- und Jagdhabitate für die Arten der Gilde erheblich beschädigt oder zerstört werden. Damit bleibt die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin erhalten.

Langfristig muss jedoch sichergestellt werden, dass das Nahrungs- und somit auch Insektenangebot für Gebäudebrüter nicht zunehmend eingeschränkt wird bis die Erheblichkeitsschwelle erreicht ist (Kumulationswirkung). Negative Entwicklungen können sich z. B. durch den fortschreitenden Verlust von Grünflächen in der Nähe des Untersuchungsgebiets ergeben.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

ja  nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)  
*Beschreibung der Auswirkungen.*

Für die Arten der Gilde, die im Siedlungsbereich häufig anzutreffen sind, ist von einer relativ hohen Störungstoleranz auszugehen. Da zudem keine neuartigen, erheblichen betriebsbedingten Störungen zu erwarten sind, ist nicht davon auszugehen, dass Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt werden, dass diese nicht mehr nutzbar sind.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja  nein

*Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.*

- Die Entfernung von Gehölzen muss auf ein Minimum beschränkt werden.
- Verbleibende Gehölze im direkten Nahbereich der Bauarbeiten sind durch geeignete Schutzmaßnahmen, z. B. durch Bauzäune, zu sichern. Insbesondere großkronige, alte Laubbäume im zentralen Bereich des parkartigen Geländes sind zu erhalten und zu schützen.
- Baustelleneinrichtungsflächen sind vorrangig in bereits versiegelten Flächen anzulegen. Gehölze dürfen für die Schaffung von Baustelleneinrichtungsflächen nicht entfernt werden.
- Bei Nachpflanzungen sind Vogelnährgehölze, wie heimische Obst- und Laubbäume (z. B. Süß- oder Sauerkirsche, Apfel, Felsenbirne, Feldahorn, Eberesche) und beerentragende Sträucher (Schwarzer Holunder, Liguster, Hartriegel, Weißdorn, Pfaffenhütchen, Schlehe oder Wolliger Schneeball) zu verwenden.

Empfehlung:

- Als populationsstützende Maßnahme für gebäudebrütende Vogelarten wird die Installation von künstlichen Nisthilfen für Gebäudebrüter in Form von Halbhöhlen und/oder Sperlingskolonien an die neuen Gebäude empfohlen.
- Zusätzliche Anlage von Fassadenbegrünung oder extensiver Dachbegrünung mit Gräsern, Kräutern und ggf. Stauden an Neubauten oder an Bestandsgebäuden.

*Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: \_\_\_\_\_.*

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

ja  nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

*Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.*

Die artenschutzrechtliche Prüfung für die Tiergruppe Vögel erfolgte anhand des Städtebaulichen Konzepts zur Neuordnung des Geländes der Firma ELBE Schleiftechnik GmbH, Stadt Bietigheim-Bissingen der KMB Plan I Werk I Stadt I GmbH vom 27.01.2021.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

ja  nein

*Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.*

Durch Abbruch-, Umbau- und Sanierungsmaßnahmen im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens gehen im Untersuchungsgebiet im Jahr 2018 zwei aktuelle Niststätten sowie ein ehemaliger Nistplatz des Hausrotschwanzes sowie zwei aktuelle Niststätten der Mehlschwalbe verloren.

Im Untersuchungsgebiet im Jahr 2021 gehen durch Abbruch-, Umbau- und Sanierungsmaßnahmen zwei aktuelle Niststätten des Haussperlings verloren. Sofern in die Häuserzeile an der Stuttgarter Straße eingegriffen wird, geht zudem eine Niststätte des Hausrotschwanzes verloren.

Sofern Dachdeckerarbeiten am Gebäude Austraße 133 mit Eingriffen in den Traufbereich verbunden sind, kann nicht ausgeschlossen werden, dass fünf weitere, aktuell genutzte Mehlschwalben Nester zerstört werden.

Es muss davon ausgegangen werden, dass kurz- bis mittelfristig nicht genug geeignete Nistplätze für die Arten im räumlichen Zusammenhang verbleiben, um die ökologische Funktion zu wahren.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

ja  nein

*Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:*

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Um das Angebot an Brutplätzen für den Haussperling, den Hausrotschwanz und die Mehlschwalbe im räumlich-funktionalen Zusammenhang auch während und nach der Umsetzung der Maßnahmen kontinuierlich zu sichern, sind die entfallenden Brutplätze durch ausreichend Nisthöhlen zu ersetzen. Da die artspezifischen Ansprüche bei der Standortwahl der neuen Nistplätze aus anthropogener Sicht immer nur zum Teil erfasst werden können, muss hierfür ein entsprechender Ausgleichsfaktor angesetzt werden. Hieraus resultiert eine höhere Anzahl neu zu schaffender, gegenüber der vom Eingriff betroffenen Brutplätze. Hierzu wird der Faktor drei angesetzt. Für das entfallende ehemals genutzte Hausrotschwanznest wird dagegen ein niedrigerer Faktor (1:1) angesetzt, da es sich hierbei um keine aktuellen Brutnachweise handelt.

- Als Ersatz für den Entfall der zwei Haussperlingsreviere sind insgesamt sechs künstliche Nisthöhlen (bzw. alternativ zwei Sperlingskolonie-Nisthöhlen mit jeweils drei Brutkammern) für den Haussperling anzubringen.
- Als Ersatz für den Entfall der zwei Hausrotschwanzreviere sowie des ehemals genutzten Brutplatzes sind insgesamt sieben künstliche Nisthöhlen für Halbhöhlenbrüter (Halbhöhlen) vorgesehen.
- Als Ersatz für den Entfall der zwei Mehlschwalbenbrutplätze sind insgesamt drei künstliche Mehlschwalben-Doppelnester (insgesamt sechs Brutnäpfe) vorgesehen.

- Sofern Eingriffe in den Traufbereich des Gebäudes Austraße 133 im Zuge von Dachdeckerarbeiten nicht vermieden werden können, muss davon ausgegangen werden, dass fünf weitere Nester der Mehlschwalbe zerstört werden. In diesem Fall sind als Ersatz für den Entfall der fünf Mehlschwalbenbrutplätze insgesamt sieben weitere künstliche Mehlschwalben-Doppelnester sowie ein einzelnes, künstliches Mehlschwalbennest vorgesehen.
- Sofern Eingriffe in die Häuserzeile der Stuttgarter Straße 80 bis 88 geplant sind, muss davon ausgegangen werden, dass der Brutplatz des Hausrotschwanzes zerstört wird. In diesem Fall sind als Ersatz für den Entfall des Hausrotschwanzreviers insgesamt drei künstliche Nisthöhlen für Halbhöhlenbrüter (Halbhöhlen) vorgesehen.

Für gebäudebrütende Vogelarten dienen die Maßnahmen dem Erhalt des Angebots an Brutmöglichkeiten und stellen damit eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme dar. Die Nistkästen müssen im Vorfeld der geplanten Bauarbeiten im räumlich-funktionalen Zusammenhang und vor Beginn der Brutzeit der Arten, d.h. vor Mitte März, aufgehängt werden. Die Nisthöhlen sind fachgerecht zu installieren und dauerhaft zu unterhalten (vgl. Anhang).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: \_\_\_\_\_.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:**

ja

nein

#### 4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**  ja  nein

*Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.*

Sofern Eingriffe in Bestandsgebäude mit Eignung als Nistplatz für gebäudebrütende Vogelarten während der Brutperiode der Gilde stattfinden, können hier brütende Vögel, ihre Eier und Küken mit hoher Wahrscheinlichkeit verletzt oder getötet werden.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**  ja  nein

*Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.*

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Kollision kann für Vögel bei einer Installation großer Glasfenster oder ganzer verglaste oder verspiegelte Fassaden entstehen.

*Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:*

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
- der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder
- der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.



Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja  nein

*Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.*

- Eingriffe in die Bestandsgebäude einschließlich Dachdeckerarbeiten am Gebäude Austraße 133 müssen außerhalb der Brutzeit der Arten der Gilde, also zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar stattfinden.
- Ist dies aus schwerwiegenden Gründen nicht möglich, müssen die von der Umsetzung des Bebauungsplans betroffenen Gebäude durch qualifiziertes Fachpersonal auf ein aktuelles Brutvorkommen hin überprüft werden. Das weitere Vorgehen ist den Ergebnissen dieser Untersuchung anzupassen.
- Sofern Eingriffe an Gebäuden mit Vogelnisthilfen geplant sind, müssen diese vor Beginn der Baumaßnahmen und im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar an entsprechend geeignete Gebäude im räumlich-funktionalen Zusammenhang umgehängt werden.
- Nach Abschluss der Bauarbeiten und außerhalb der Brutzeit der Mehlschwalbe (April bis September) sind die künstlichen Mehlschwalbennester (Bestandskästen sowie CEF-Maßnahmen) an die Südfassade der denkmalgeschützten Gebäude in der Austraße 133 zurückzuziehen.
- Bauliche Anlagen, die für anfliegende Vögel eine Durchsicht auf die dahinterliegende Umgebung eröffnen, wie verglaste Hausecken und Verbindungsgänge, sind unzulässig. Weiterhin sind spiegelnde Fassaden oder Fenster mit einem Außenreflexionsgrad größer 15% an Gebäudefronten in Nachbarschaft zu Gehölzbeständen und der offenen Feldflur unzulässig.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: \_\_\_\_\_.

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:**

ja

nein

**4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

ja  nein

*Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.*

Für die Arten sind erhebliche baubedingte Störungen nicht zu erwarten, da die Arten dieser Gilde bereits an Störungen durch Betriebsabläufe der ELBE Schleiftechnik GmbH sowie durch den Verkehr der stark befahrenen B27 gewöhnt sind. Im Rahmen der Bauarbeiten kann es zwar u.U. zu Störungen durch Lärm und Erschütterungen auch in der Nähe besetzter Nester kommen, die im schlimmsten Fall zu einer Aufgabe des Brutplatzes und ggf. auch einer bereits begonnenen Brut führen können. Die Arten

dieser Gilde sind jedoch stark an das Leben in menschlichen Siedlungen und in Folge dessen auch an Störungen durch den Menschen angepasst. Somit wird die Wahrscheinlichkeit einer erheblichen Störung als unwahrscheinlich erachtet. Zudem weisen die Arten in Baden-Württemberg große bis sehr große Brutbestände auf, weshalb bei der Aufgabe einer einzelnen Brut nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Populationen auszugehen ist.

Alle Arten der Gilde sind ganzjährig flugfähig. Dem Untersuchungsgebiet kommt keine besondere Bedeutung als Winterrefugium zu. Daher ist auch im weiteren Jahresverlauf nicht mit erheblichen Störungen zu rechnen.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja  nein

*Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.*

Da keine erhebliche Störung der gebäudebrütenden Vogelarten zu erwarten ist, sind keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: \_\_\_\_\_.


**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:**

ja

nein

## Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

**Hinweise:**

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

**1. Vorhaben bzw. Planung**

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Siehe Kapitel 1

Für die saP relevante Planunterlagen:

Siehe Kapitel 1

**2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art<sup>1</sup>**

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart<sup>2</sup>

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
<b>Fledermäuse</b>		<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen)
Große/ Kleine	<i>Myotis mystacinus</i>	<input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht)	<input checked="" type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht)
Bartfledermaus	bzw. <i>brandtii</i>	<input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet)	<input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet)
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	<input type="checkbox"/> 3 (gefährdet)	<input checked="" type="checkbox"/> 3 (gefährdet)
		<input type="checkbox"/> G (Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt)	<input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)
		<input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	

<sup>1</sup> Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

<sup>2</sup> Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

### 3. Charakterisierung der betroffenen Tierart<sup>3</sup>

#### 3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

*Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben<sup>4</sup>.*

*Insbesondere:*

- *Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitats und Nahrungshabitats und deren räumliche Abgrenzung.*
- *Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.*
- *Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.*

Sowohl die Große/Kleine Bartfledermaus als auch die Zwergfledermaus beziehen bevorzugt Sommerquartiere an Gebäuden. Wochenstubenquartiere liegen insbesondere in Spalten und Nischen in Außenverkleidungen von Häusern, Flachdachverkleidungen und Hohlwänden. Wochenstuben der Großen/Kleinen Bartfledermaus umfassen 20 bis 60, die der Zwergfledermaus oft mehr als 100 Tiere. Es gibt aber durchaus auch kleine Wochenstuben mit 15 bis 20 Weibchen. Die Große Bartfledermaus bezieht als Sommerquartiere Hohlräume im Zwischendachbereich mit einer Größe von 20 bis 60 Weibchen. Neben Gebäudequartieren nutzen die Arten vereinzelt auch Baumhöhlen und Spaltenquartiere an Bäumen als Einzel-, Männchen- oder Paarungsquartier (BRAUN UND DIETERLEN 2003).

Die Zwergfledermaus jagt bevorzugt in baumbestandenen Stadtgebieten und in ländlichen Siedlungen. Hier sucht sie v.a. Gärten, Parks, Streuobstwiesen und Friedhöfe als Jagdgebiete auf. Die Zwergfledermaus jagt aber auch gerne im Lichtkegel von Straßenlaternen. Die Kleine Bartfledermaus jagt in Parks, Gärten und über Fließgewässer, aber auch über Wiesen und im Wald. Dabei patrouilliert sie häufig entlang von linienhaften Strukturen. Beide Arten jagen meist nah über dem Boden. Die Große Bartfledermaus nutzt den Siedlungsraum wesentlich seltener als ihre Zwillingart und bevorzugt gewässerreiche Wälder als Lebensraum (BRAUN & DIETERLEN 2003; LANUV 2014).

Die beiden Fledermausarten sind, als häufige Bewohner menschlicher Siedlungen, in einem hohen Maß an Störungen gewöhnt. Baubedingte Wirkfaktoren, wie Lärm und Erschütterung können dennoch Auswirkungen auf nahegelegene Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Art haben. Gegenüber Lichtimmissionen ist die Zwergfledermaus nur bedingt empfindlich. Die Große Bartfledermaus bevorzugt ländlich gelegene Dörfer mit geringer Störwirkung.

Winterquartiere der Großen/Kleinen Bartfledermaus und der Zwergfledermaus befinden sich in Felshöhlen, Stollen und Kellern. Zwergfledermäuse können in besonders großer Anzahl (bis über 1.000 Individuen) im Winterquartier auftreten (BRAUN & DIETERLEN 2003).

<sup>3</sup> Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

<sup>4</sup> Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

#### 3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen       potenziell möglich

*Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:*

- *Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),*
- *Lage zum Vorhaben,*
- *Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat).*

Die Kleine Bartfledermaus und die Zwergfledermaus sind in Europa weit verbreitet (SCHÖBER UND

GRIMMBERGER 1998). In Baden-Württemberg kommen sie häufig und flächendeckend vor. Die Große Bartfledermaus ist in Baden-Württemberg dagegen wesentlich seltener anzutreffen (BRAUN & DIETERLEN 2003, LUBW 2013).

In Baden-Württemberg zählt die Zwergfledermaus zu den häufigen und in allen Landesteilen weit verbreiteten Arten. Die Kleine Bartfledermaus kommt ebenfalls in allen Teilen Baden-Württembergs vor. Es gibt jedoch Funde von Einzeltieren und Gruppen von Tieren sowohl aus dem Sommer- als auch aus dem Winterhalbjahr. Diese stammen aus der Kocher-Jagst-Ebene, der Stuttgarter Bucht und dem Bodenseebecken. Von der Großen Bartfledermaus gibt es nur Einzelfunde, die sich über das ganze Land ziehen (Braun und Dieterlen 2003; Brinkmann und Niermann 2007; Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) 2010).

Für die lokalen Populationen der im Gebiet vorkommenden Fledermausarten ist der Erhalt von Spalträumen an Gebäuden von besonderer Bedeutung. Die im Plangebiet vorkommenden parkartigen Gartenflächen mit altem Baumbestand stellen zudem ein wichtiges Jagdhabitate für die Arten dar.

*Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,*

- *welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und*
- *aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).*

### 3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

*Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).*

Spalträume in Form von Flachdachverkleidungen spielen eine wichtige Rolle für die im Gebiet vorkommenden gebäudebewohnenden Fledermausarten im Siedlungsraum. Die Hauptgefährdungsursachen bzw. Gründe für Bestandsrückgänge von Fledermäusen ergeben sich durch die Technisierung der Landwirtschaft, Veränderung der Lebensräume und den Einsatz von Insektiziden in der Land- und Forstwirtschaft, was eine generelle Abnahme der verfügbaren Insektenbiomasse und damit der Nahrung der Fledermäuse zur Folge hat. Ein weiterer maßgeblicher Gefährdungsfaktor liegt in der Quartierzerstörung und der daraus resultierenden Quartiernot. Die energetische Sanierung bzw. der Abbruch von Gebäuden mit relevanten Strukturen führt zwangsläufig zu einem Verlust von Quartieren.

Alle Fledermausarten sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt.

Deutscher Name	RL BW	RL D	FFH	EHZ
Große/Kleine Bartfledermaus	1/3	*	IV	FV/U1
Zwergfledermaus	3	*	IV	FV

<b>RL D</b>	<b>Rote Liste Deutschland</b> (Meinig et al. 2020) und
<b>RL BW</b>	<b>Rote Liste Baden-Württemberg</b> (Braun und Dieterlen 2003)
1	vom Aussterben bedroht
3	gefährdet
V	Vorwarnliste
*	ungefährdet

<b>FFH-Richtlinie</b>	<b>Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG)</b>
IV	Anhang IV (streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse (FFH-Richtlinie (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) (FFH-RL) 1992)

<b>EHZ</b>	<b>Erhaltungszustand in Baden-Württemberg (Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) 2013)</b>
FV	günstig (favourable)
U1	ungünstig-unzureichend (unfavourable - inadequate)

### 3.4 Kartografische Darstellung

*Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate<sup>5</sup>.*

<sup>5</sup> Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

## 4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

### 4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**

ja  nein

*Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.*

Die an den Gebäuden befindlichen Strukturen besitzen eine Eignung als Einzel-, Zwischen- und Wochenstubenquartier für gebäudebewohnende Fledermausarten. Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen konnte jedoch keine Nutzung der potenziellen Quartiere festgestellt werden. Als Winterquartier eignen sich die potenziellen Gebäudestrukturen nicht, da sie nicht frostsicher sind. Zudem besitzt der Keller des Gebäudes Austraße 133 keine Eignung als Winterquartier.

Die im Untersuchungsgebiet befindlichen Habitatbäume Nr. 1 und 3 besitzen eine Eignung als potenzielles Fledermausquartier mit unterschiedlicher Eignung. Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen konnte jedoch keine Nutzung der potenziellen Quartiere festgestellt werden. Die vorgefundenen Habitatstrukturen an Gehölzen eignen sich jedoch nicht als Winterquartier, da sie aufgrund zu geringer Dimensionierung nicht frostsicher sind.

Bei Umbau-, Abbruch- und Sanierungsmaßnahmen bzw. Entnahme/Beschädigung der Habitatbäume werden somit potenziell nutzbare Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten zerstört. Eine nachweisliche Nutzung der potenziellen Quartiere konnte nicht festgestellt werden.

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

ja  nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

*Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.*

Im Zuge der Entfernung von Gehölzen sowie der Versiegelung von Gras-/Krautfluren gehen zum Teil wichtige Strukturen als Jagdhabitat verloren. Laut aktuellem Stand der Planung (KMB Plan I Werk I Stadt I GmbH; Stand: 27.01.2021) betrifft dies jedoch nur einen Teil des parkartigen Geländes. Großkronige, alte Laub- und Obstgehölze sowie ausreichend große Gras-/Krautfluren bleiben erhalten. Zudem werden im Rahmen der baulichen Neuordnung bisher versiegelte Flächen entsiegelt und begrünt sowie Gehölze im Bereich verbleibender Gras-Krautfluren nachgepflanzt, sodass der Geltungsbereich

nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder langfristig als geeignetes Jagdhabitat für die im Gebiet vorkommenden Fledermäuse fungieren kann. Darüber hinaus schließen sich im räumlich-funktionalen Zusammenhang einige ausreichend große Bereiche mit ähnlicher Habitatausstattung an, auf welche die Arten kurz- bis mittelfristig ausweichen können bis die Bauarbeiten abgeschlossen und neue Nahrungsflächen zur Verfügung stehen. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass durch die Umsetzung des Bebauungsplans essenzielle Jagdhabitats erhebelich beschädigt oder zerstört werden.

Langfristig muss jedoch sichergestellt werden, dass das Nahrungs- und somit auch Insektenangebot für Fledermäuse nicht zunehmend eingeschränkt wird bis die Erheblichkeitsschwelle erreicht ist (Kumulationswirkung). Negative Entwicklungen können sich z. B. durch den fortschreitenden Verlust von Grünflächen in der Nähe des Untersuchungsgebiets ergeben.

c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

ja  nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

*Beschreibung der Auswirkungen.*

Nach Abschluss der Bauarbeiten sind keine betriebsbedingten Störungen ersichtlich, die einen negativen Einfluss auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen haben könnten.

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja  nein

*Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.*

- Die Entfernung von Gehölzen muss auf ein Minimum beschränkt werden.
- Verbleibende Gehölze im direkten Nahbereich der Bauarbeiten sind durch geeignete Schutzmaßnahmen, z. B. durch Bauzäune, zu sichern. Insbesondere großkronige, alte Laubbäume im zentralen Bereich des parkartigen Geländes sind zu erhalten und zu schützen.
- Baustelleneinrichtungsflächen sind vorrangig in bereits versiegelten Flächen anzulegen. Gehölze dürfen für die Schaffung von Baustelleneinrichtungsflächen nicht entfernt werden.

Empfehlungen:

- Durch die Schaffung von künstlichen Fledermausquartieren kann Kumulationswirkungen vorgebeugt werden. Daher wird eine konstruktive Integration von Spaltquartieren bzw. die Integration von künstlichen Ersatzquartieren einschlägiger Hersteller in die Fassade der Neubauten empfohlen (siehe Anhang und Literaturempfehlung). Alternativ zur Integration können Fledermausflachkästen an Außenfassaden angebracht werden.
- Um das Insektenangebot zu erhöhen sollten bei Nachpflanzungen einheimische Gehölze verwendet werden.
- Es sollten ausschließlich Insekten schonende Leuchtmittel verwendet werden.

*Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: \_\_\_\_\_.*

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

ja  nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

*Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.*



Die artenschutzrechtliche Prüfung für die Tiergruppe Fledermäuse erfolgte anhand des Städtebaulichen Konzepts zur Neuordnung des Firmengeländes der ELBE Schleiftechnik GmbH, Stadt Bietigheim-Bissingen der KMB Plan I Werk I Stadt I GmbH vom 27.01.2021.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

ja  nein

*Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.*

Im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans werden potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der im Gebiet potenziell vorkommenden Fledermausarten zerstört. Ein Nachweis für eine Quartiernutzung der Gebäude oder der Habitatbäume konnte nicht erbracht werden. Bei Entfallen der potenziell als Einzel-, Männchen- und zum Teil als Wochenstubenquartier geeigneten Strukturen entsteht daher kein Defizit in der ökologischen Funktion, da die Arten nicht zwangsläufig auf diese angewiesen sind. Langfristig kann allerdings durch die Installation von künstlichen Fledermausquartieren sichergestellt werden, dass das Quartierangebot nicht zunehmend eingeschränkt wird, bis die Erheblichkeitsschwelle erreicht ist (Kumulationswirkung).

Der Geltungsbereich stellt ein erstes Jagdhabitat nach dem Ausfliegen aus den umliegenden Quartieren im Innenstadtbereich dar und spielt daher für Fledermäuse eine wichtige Rolle. Zwar wird im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans in die als Jagdhabitat geeignete, parkartige Gartenfläche eingegriffen, nach aktuellem Stand der Planung ist jedoch eine Durchgrünung der bisher versiegelten Flächen vorgesehen und die parkartige Gartenfläche bleibt größtenteils erhalten. Somit entsteht kein Defizit in der ökologischen Funktion von Jagdhabitaten.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

ja  nein

*Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:*

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Da die ökologische Funktion erhalten bleibt, sind CEF-Maßnahmen nicht nötig.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: \_\_\_\_\_.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:**

ja

nein

#### 4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

ja  nein

*Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.*

Sofern der Abbruch der Gebäude sowie die Entfernung der Habitatbäume Nr. 1 und 3 im Zuge der Baufeldräumung während der Aktivitätsphase der Fledermäuse stattfindet, kann nicht ausgeschlossen werden, dass Tiere verletzt oder getötet werden.

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**

ja  nein

*Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.*

Da sich der Lebensraum der oben genannten Fledermausarten im Untersuchungsgebiet durch die Umsetzung des Bebauungsplans nicht in erheblichem Maße ändert, ist nicht mit einem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko zu rechnen.

*Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:*

- *den artspezifischen Verhaltensweisen,*
- *der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder*
- *der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.*

*Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.*

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja  nein

*Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.*

- Eingriffe in den Gebäudebestand mit Potenzial für gebäudebewohnende Fledermäuse müssen außerhalb der Hauptaktivitätszeit von Fledermäusen zwischen 15. November und 28./29. Februar durchgeführt werden, wenn gebäudebewohnende Fledermausarten ihre Sommerquartiere verlassen und ihr Winterquartier aufgesucht haben.
- Ist eine Einhaltung der zuvor genannten Bedingungen nicht möglich, so sind die potenziellen Quartiere an den betroffenen Gebäuden bzw. Gehölzen unmittelbar vor Beginn der Abbrucharbeiten durch qualifiziertes Fachpersonal auf eine aktuelle Nutzung durch Fledermäuse zu untersuchen.

*Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: \_\_\_\_\_.*

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:**

ja

nein

#### 4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

ja  nein

*Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.*

Störungen können vor allem durch baubedingte Lärm- und Lichtimmissionen entstehen. Die baubedingten Wirkfaktoren beschränken sich jedoch auf den Tagzeitraum. Fledermäuse wechseln ihre Quartiere regelmäßig und sind daher in der Lage Störungen bei Bedarf auszuweichen. Lärmimmissionen, welche die Kommunikation im Ultraschallbereich stören könnten, sind nicht zu erwarten. Einer Störung durch Lärm während der Tagruhe in den Aktivitätsphasen können die Tiere über die oben genannten Quartierwechsel ausweichen. Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine für Fledermäuse geeigneten frostsicheren Winterquartiere, weshalb sie in solchen Phasen ohnehin nicht von den Auswirkungen der geplanten Baumaßnahmen betroffen wären. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist daher nicht zu erwarten..

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja  nein

*Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.*

Da keine erhebliche Störung der Fledermausarten zu erwarten ist, sind Vermeidungsmaßnahmen nicht nötig.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: \_\_\_\_\_.

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:**

ja

nein





## Legende

### Tiergruppe Vögel

#### Status

- Brutvogel
- potenzieller Brutvogel

#### Brutbiologie (Erfassungsjahr 2018)

- freibrütende Vogelart
- höhlenbrütende Vogelart
- gebäudebrütende Vogelart

#### Brutbiologie (Erfassungsjahr 2021)

- freibrütende Vogelart
- höhlenbrütende Vogelart
- gebäudebrütende Vogelart

#### Erfasste Vogelarten

A	Amsel	M	Mehlschwalbe
B	Buchfink	Mg	Mönchsgrasmücke
Bm	Blaumeise	Rk	Rabenkrähe
Gf	Grünfink	Rt	Ringeltaube
Gr	Gartenrotschwanz	R	Rotkehlchen
H	Haussperling	S	Star
Hr	Hausrotschwanz	Sti	Stieglitz
K	Kohlmeise	Tt	Türkentaube
Kb	Kernbeißer	Wd	Wacholderdrossel
Kl	Kleiber	Zi	Zilpzalp

#### Sonstige Planzeichen

- Untersuchungsgebiet (2018)
- erweitertes Untersuchungsgebiet (2021)

Städtebauliches Konzept Neubebauung Gelände  
GVG Elbe GmbH & Co. KG, Stadt  
Bietigheim-Bissingen



Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung - Ergänzung Erweiterungsbereiche Nord & Ost	Maßstab: 1:750	 N	
	Format: DIN A3		
Karte 1: Untersuchungsergebnisse der Brutvogelerfassung	Datum	Zeichen	
	Kartierung	04-06/18 04-07/21	NS JS/FD
Auftraggeber: Bietigheimer Wohnbau GmbH	Kartographie	08/21	FD
	Prüfung	09/21	FD





## Legende





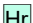
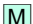
### Tiergruppe Fledermäuse

-  Fledermausrufnachweis (Erfassungsjahr 2018)
-  Fledermausrufnachweis (Erfassungsjahr 2021)



### Erfasste Arten

Ba	Große/Kleine Bartfledermaus
Z	Zwergfledermaus



### Habitatstrukturen an Gebäuden

-  Gebäudestruktur mit Potenzial für gebäudebewohnende Fledermäuse
-  Fassaden, Attika, Rollladenkästen und Brettverschalung mit Potenzial für gebäudebewohnende Fledermäuse
-  Gebäudestruktur mit Potenzial für gebäudebrütende Vogelarten
-  Traufkanten mit Potenzial für gebäudebrütende Vogelarten
-  Nest eines Hausrotschwanzes
-  Nest einer Mehlschwalbe

### Flächenhafte Habitatstrukturen

-  Habitatbaum mit fortlaufender Nummerierung
-  Vogelnisthilfe

### Sonstige Planzeichen

-  Untersuchungsgebiet (2018)
-  erweitertes Untersuchungsgebiet (2021)

Städtebauliches Konzept Neubebauung Gelände  
GVG Elbe GmbH & Co. KG, Stadt  
Bietigheim-Bissingen

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung - Ergänzung Erweiterungsbereiche Nord & Ost	Maßstab: 1:800		
	Format: DIN A3		
Karte 2: Untersuchungsergebnisse der Habitatstrukturkartierung sowie der Fledermauserfassung	Datum	Zeichen	
	Kartierung	05-08/18 01-05/21	JF/NS/ TaSt/JS
Auftraggeber: Bietigheimer Wohnbau GmbH	Kartographie	09/18 09/21	TS/TaSt FD
	Prüfung	09/18 09/21	JF/ FD
 Planbar Güthler GmbH Mörikestr. 28/3, 71636 Ludwigsburg Tel.: 07141/91138-0, Fax: 07141/91138-29 E-Mail: info@planbar-guethler.de Internet: www.planbar-guethler.de	verfasst: Ludwigsburg, 15.09.2021		